

KOP- Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt:

Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin in den Jahren von 2000 bis 2005 (Stand: März 2006)

ADB

Tel.: 030-204 25 11

adb_berlin@gmx.de

www.adb-berlin.org

EA Berlin

Tel.: 030-692 22 22

ea-berlin@worldonline.de

Netzwerk Selbsthilfe

Tel.: 030-691 30 72

netzwerk-berlin@t-online.de

www.netzwerk-selbsthilfe.de

ReachOut

Tel.: 030-695 683 39

info@reachoutberlin.de

www.reachoutberlin.de

KOP- Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt: Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin in den Jahren von 2000 bis 2005 (Stand: Oktober 2005)

Vorbemerkungen

Die Chronik stellt rassistische Vorfälle dar, in die PolizeibeamtInnen verwickelt sind. Ziel dieser Chronik ist es, die Öffentlichkeit für das Thema rassistisch motivierte Polizeigewalt zu sensibilisieren, die Position der Betroffenen zu stärken und die Verantwortung der Polizei für ein respektvolles Miteinander einzufordern.

Die Fälle, die in dieser Chronik versammelt wurden, gehen auf unterschiedliche Quellen zurück: sie basieren auf Berichten von Betroffenen rassistischer Übergriffe durch Polizeibeamte, von ZeugInnen oder beobachtenden PassantInnen oder entstammen Meldungen von Tageszeitungen oder anderem Dokumentationsmaterial.

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Sammlung ein vollständiges Bild zeichnet. Nur selten kommen rassistisch motivierte Polizeiübergriffe zur Anzeige, da Gegenanzeigen regelmäßig erfolgen und/ oder es keine (aussagebereiten) ZeugInnen gibt. Die Chancen auf Verurteilung der PolizeibeamtInnen sind gering, auch wenn die Belege schlagend sein sollten und sich Gegenanzeigen als unbegründet herausstellen. Es sind Fälle bekannt, in denen von einer Veröffentlichung oder gar Anzeige zurückgeschreckt wird, da der Aufenthaltsstatus der Betroffenen ungeklärt ist und negative Folgen wie eine Abschiebung zu erwarten sind. Erschreckend ist, dass sich vor diesem Hintergrund eine gewisse Normalität einstellt. Nicht nur die PolizeibeamtInnen gehen von einer inferioren Position der Betroffenen aus, sondern auch die Opfer selber: diese empfinden diskriminierende Behandlung zwar nicht als gerecht, aber als üblich für deutsche Verhältnisse. Damit kann man von einer zahlenmäßigen Unterschätzung der Fälle ausgehen.

Es genügt nicht, auf die Zahl der tatsächlich zur Anklage kommenden und zur Verurteilung eines Polizeibeamten führenden Prozesse zu schauen. Verfahren gegen PolizeibeamtInnen werden in den meisten Fällen eingestellt und nur in fünf Prozent der überhaupt angezeigten Polizeiübergriffe, wird ein Gerichtsverfahren eröffnet. Allein hieraus im Rückschluss zu folgern, dass PolizeibeamtInnen allzu häufig unberechtigterweise der Körperverletzung im Amt bezichtigt würden, ist statistisch unredlich.

Ob es bei den hier gesammelten Vorfällen zu einem Prozess kam und welchen Verlauf dieser nahm, wird in den Rubriken »strafrechtlicher Verlauf« und »zivilrechtlicher Verlauf« dargestellt.

Die Fälle der vorliegenden Chronik wurden vollständig anonymisiert. Deshalb lässt sich allein aus der Beschreibung des Vorfalls deren rassistische Motivation nicht mehr erschließen. Doch wir gehen in allen Fällen aufgrund der Kenntnisse der Hintergründe davon aus, dass sie rassistisch motiviert sind (vergleiche dazu die Rubrik »rassistische Motivation«).

Am ehesten ist eine rassistische Motivation zu identifizieren, wenn PolizeibeamtInnen diskriminierende Bemerkungen äußern. In diesen Fällen genügen abfällige Äußerungen in bezug auf Hautfarbe, Kleidung, Staatsangehörigkeit und anderes, um eine rassistische Motivation zu belegen.

In anderen Fällen zeigt sich die Vorurteilsstruktur erst im Umgang mit den Opfern. Die Betroffenen werden beispielsweise durch ihr Äußeres »auffällig«. Dann folgen Kontrollen und Festnahmen (so geschehen bei Unfallhergängen, in denen die von rassistisch motivierter Polizeigewalt Betroffenen die Unfallgeschädigten waren). Aber auch deutsche StaatsbürgInnen, wie zum Beispiel SpätaussiedleInnen, sind vor Diskriminierungen aufgrund des Merkmals „Sprache“ nicht gefeit. Damit einhergehend sind diejenigen Fälle, die auf die implizit rassistischen Fahndungsraster der Polizei zurückgehen. Insbesondere bei »verdachtsunabhängigen Kontrollen« und durch die Definition sogenannter »gefährlicher Orte« werden Personen kontrolliert, die aufgrund äußerlicher Merkmale durch PolizeibeamtInnen selektiert werden. Die Kriterien für die Kontrolle selbst genügen schon einer rassistischen Vorurteilsstruktur (vgl. Kant, Martina: Verdachtsunabhängige Kontrollen. MigrantInnen im Netz der Schleierfahndung; in CILIP 65, 2000, S. 29- 35)

Mit den rassistischen Motiven verquicken sich auch andere Formen der Diskriminierung, wie zum Beispiel Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Religion/ Weltanschauung oder der politischen Orientierung. Auch Mehrfachdiskriminierungen wie diese dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Berlin, den 19. 10. 2005

▪ **16. April 2000- A. I.**

Vorfall:	<p>Gegen Mitternacht fährt A. I. zusammen mit einem Kollegen in seinem Kühlwagen durch Berlin-Neukölln. Die beiden Männer sind in ein Gespräch verwickelt und haben das Autoradio an. An einer Ampel bemerkt A. I. plötzlich, dass ein Polizeifahrzeug hinter ihm fährt. Umgehend macht er den Weg frei. Nun stürmen vier von insgesamt acht Polizeibeamten in die Fahrzeugkabine A. I.s und zerren die beiden Männer aus dem Wagen. Einer der Beamten bedroht A. I. mit einer Waffe an seinem Kopf, wirft ihn zu Boden und drückt ihn mit dem Kopf auf das Straßenpflaster. Beiden Männern werden Handschellen angelegt. Aufgrund des „überfallartigen“ Polizeieingreifens kann A. I. die Handbremse seines Kühlwagens nicht mehr anziehen, so dass dieser nun ungebremst auf das Polizeifahrzeug zurollt. Einer der Beamten fährt den Polizeiwagen ein Stück vor. A. I., der zum Teil unter dem Wagen liegt, kann sich gerade noch rechtzeitig wegrollen. Er erleidet bei dem Polizeieinsatz Verletzungen an Kopf, Brustkorb und Knien. Er muss sich lange Zeit krankschreiben lassen und verliert infolgedessen seinen Arbeitsplatz.</p>
weiterführende Informationen:	<p>Die involvierten Polizeibeamten behaupten später, dass ihnen der Kühlwagen aufgefallen war, weil er in „einer Art Schlangenlinien“ gefahren sei. Sie haben deshalb eine Trunkenheitsfahrt erwartet. Sie hätten durch Lautsprecherdurchsagen, Martinshorn und Blaulicht versucht, den Fahrer zum Anhalten aufzufordern. Dieser hätte aber nicht reagiert. Eine später durchgeführte Alkoholprobe ergibt entgegen der Mutmaßungen der Beamten, dass A. I. während der Fahrt nüchtern gewesen ist.</p>
rassistische Motivation:	<p>unterstellte Herkunft</p>
strafrechtlicher Verlauf:	<p>A. I. stellt trotz seiner erlittenen Verletzungen keine Strafanzeige gegen die involvierten Beamten. Trotzdem werden Ermittlungen aufgrund der Beschädigungen am Polizeifahrzeug von Amts wegen durchgeführt. Im Juni 2002 werden zwei der beteiligten Polizeibeamten vom Berliner Amtsgericht wegen „Körperverletzung im Amt“ und „Nötigung“ zu Bewährungs- und Geldstrafen verurteilt. Das Strafmaß begründet die vorsitzende Richterin damit, dass die Kontrolle „völlig überflüssig und überzogen“ durchgeführt worden sei.</p> <p><i>(vgl. Aktion Courage, 2003: 18)</i></p>

▪ **Mai 2000- M. J.**

Vorfall:	Während einer 1. Mai Demonstration wird der Pressefotograf M. J. von einem Polizeibeamten angegriffen und mit einem bereits abgebrochenen Schlagstock auf den Kopf geschlagen. Er verliert das Bewusstsein. Seine Verletzungen müssen im Krankenhaus behandelt werden.
weiterführende Informationen:	M. J. kann den Beamten, bevor er zum Schlag ansetzte, noch fotografieren.
rassistische Motivation:	unterstellte Herkunft
strafrechtlicher Verlauf:	Im März 2002 wird der beschuldigte Beamte freigesprochen. Der Richter begründet sein Urteil damit, dass zwar einiges für die Täterschaft des Beamten spreche, jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass gerade dieser zugeschlagen habe. Der Richter bedauerte das Urteil als „traurig und bitter für den Rechtsstaat“.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 19)

▪ **14. Mai 2000- D. G.**

Vorfall: Wegen ruhestörenden Lärms erscheinen kurz nach Mitternacht zwei Polizeibeamte in der Wohnung von D. G., nachdem sie von einem Anrufer informiert worden waren. Nachdem der Sachverhalt geklärt und die Musik leiser gestellt ist, kommt es zum Disput zwischen den Polizeibeamten und D. G. hinsichtlich der Art und Weise des polizeilichen Eingreifens. D. G. verlangt die Dienstnummer des Einsatzleiters und kündigt eine Beschwerde an. Als die Beamten die Wohnung verlassen wollen, entdeckt einer von ihnen vermeintlich cannabisähnliche Pflanzen bei D. G. Um eine Prüfung des THC- Gehalts durchführen zu können, schneidet der Beamte Teile der Pflanzen zur Sicherstellung ab (die spätere Analyse ergibt, dass es sich nicht um Cannabispflanzen handelte). Nun kommt es zu einem Streit mit D. G., der auf der Aushändigung des Beschlagnahmeprotokolls besteht und aus diesem Grunde die Beamten zu deren Streifenwagen begleitet.

Nach Angaben D. G.s wird ihm hier die zuvor ausgehändigte Dienstnummer entrissen. Er wird auf das Straßenpflaster geworfen, getreten, geschlagen und gewürgt. Zeugen, die das Geschehen beobachten, rufen daraufhin die Polizei und einen Rettungswagen. Im Krankenhaus stellen die behandelnden Ärzte einen offenen Nasenbruch, ein Schädelhirntrauma, Würgemale am Hals sowie Prellungen und Hämatome am ganzen Körper fest. Da sich D. G. in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet, leiten die Ärzte eine Notoperation ein. Er überlebt, hat aber mit schwerwiegende Folgen seiner Verletzungen zu leben: er hat seinen Geruchssinn verloren und leidet unter einer unzureichenden Beweglichkeit eines Armes, infolgedessen er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Außerdem ist er stark traumatisiert.

weiterführende Informationen: Die Streifenwagenbesatzung, die nach dem Vorfall benachrichtigt worden war, soll Zeugen vor Ort eingeschüchtert haben. Einer von ihnen wird wegen „Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ angezeigt.

Die Aussage der in den Vorfall involvierten Beamten widerspricht den Angaben D. G.s. Sie behaupten, sie wären fortwährend von D. G. beleidigt worden. Als man ihn zu einer Blutprobe mit auf das Revier nehmen wollte, wehrte er sich derart entschieden, dass man ihn habe fesseln wollen. Dabei wären alle gemeinsam gestürzt und es sei zu den schwerwiegenden Verletzungen gekommen.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

Im Juni 2001 wird D. G. und der beschuldigte Zeuge in allen Anklagepunkten freigesprochen. Im Dezember 2002 wird einer der angeklagten Beamten zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Dem Beamten wird die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für den Zeitraum von zwei Jahren aberkannt. In der Begründung des Gerichts heißt es, dass zwar nicht feststellbar wäre, inwiefern die angeklagten Beamten für die schwerwiegenden Verletzungen verantwortlich wären, aber dass es absolut unbegründet gewesen wäre, einen bereits Verletzten am Genick zu packen und zu treten.

Im Oktober 2003 zieht die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Berufungsverfahrens (initiiert durch den verurteilten Beamten und dessen Rechtsvertretung) alle vorherigen Prozesse zu diesem Vorfall zusammen. Die Beschwerde der Rechtsanwältin D. G.s hinsichtlich dieses ungewöhnlichen Rechtsmittels bleibt erfolglos. So wird gegen D. G. sowohl als Angeklagter als auch Kläger verhandelt. Das Gericht befindet, dass der Verlauf der Auseinandersetzung nicht mehr aufklärbar sei, da die Ermittlungen „unkoordiniert“ durchgeführt wurden. So wird der Freispruch von D. G. bestätigt und auch der Beamte wird freigesprochen.

zivilrechtlicher
Verlauf:

Am 7. April 2005 beginnt der von D. G. angeregte Zivilprozess gegen die Berliner Polizei sowie das Land Berlin im Landgericht Berlin. D. G. strebt Schadensersatzforderungen an und versucht auf diesem Weg schlussendlich zu seinem Recht zu gelangen. Der Ausgang des Verfahrens steht noch aus.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 19f., Prozessnotizen vom Zivilprozessbeginn am 07.05. 2005)

▪ **11. November 2000- F. A.**

Vorfall:	F. A. beobachtet zwei Polizeibeamte bei einer Personenkontrolle eines Mannes in der Hasenheide im Bezirk Neukölln. Er spricht die Polizeibeamten an und fragt sie, ob der Mann wegen seiner Hautfarbe überprüft worden sei. Das bejaht einer der Beamten und argumentiert, dass „nur Schwarze (...) in der Hasenheide Drogen [verkaufen]“ würden. F. A. macht den Beamten darauf aufmerksam, dass diese Äußerung rassistisch sei und, auf den Sachverhalt zurückkehrend, auch Deutsche in der Hasenheide Drogen verkaufen würden.
weiterführende Informationen:	Der von den Polizeibeamten überprüfte Mann, ein Familienvater, bekommt einen Platzverweis ausgesprochen, obwohl die durchgeführte Kontrolle ergebnislos geblieben war.
rassistische Motivation:	Hautfarbe
strafrechtlicher Verlauf:	<p>Die Beamten zeigen F. A. wegen „Beleidigung“ an. Sie fühlen sich von ihm diffamiert als rassistisch eingestellt. Der Prozess wird im Amtsgericht Tiergarten am 10. Oktober 2001 eröffnet und nimmt einen unerwarteten Verlauf. Einer der Beamten behauptet plötzlich, dass F. A. während der Aufnahme seiner Personalien durch die Beamten gerufen hätte: „Ich bin ein Jude, ein Jude und die Polizei hält mich hier fest, weil ich ein Jude bin.“ Damit beschuldigt der Beamte F. A. des Antisemitismus- Vorwurfes. Obwohl Zeugen die Aussage des Beamten zurückweisen und als frei erfunden charakterisieren, verurteilt das Gericht F. A. wegen „Beleidigung“.</p> <p>Gegen dieses Urteil legt F. A. Berufung ein. Während des Verfahrens im März 2002 wird er durch das Landgericht Berlin freigesprochen. Das Gericht begründet das Urteil damit, dass eine Beleidigung nicht nachweisbar ist.</p>

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll F. A., indymedia, taz vom 2.3.2002)

▪ **25. November 2000- K. H.**

Vorfall:	Während einer Demonstration verliert der Journalist K. H. seinen Kameramann aus den Augen. Auf der Suche nach ihm versucht er in der Nähe des S- und U-Bahnhofes Alexanderplatz mit hochgehaltenem Presseausweis eine Polizeikette zu passieren. Die Beamten lassen ihn jedoch nicht durch. Einer von ihnen schlägt K. H. mehrfach vor die Brust und ins Gesicht. Er erleidet einen Jochbeinriss und Prellungen unter anderem im Mundbereich. Seine Brille geht zu Bruch.
weiterführende Informationen:	-
rassistische Motivation:	unterstellte Herkunft
strafrechtlicher Verlauf:	Noch am Abend des Übergriffes erstattet K. H. Anzeige gegen die Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“. Zwei Tage später erhält auch er eine Anzeige. Er soll die Beamten zuerst geschlagen haben. Zufällig aber hält ein Zeuge die gesamte Situation mit seiner Videokamera fest. Die Aufnahmen bestätigten die Aussagen K. H.s. Im November 2002 müssen sich zwei Beamte wegen des Vorfalls und ein weiterer Beamter wegen einer damit in Zusammenhang stehenden Falschaussage vor dem Amtsgericht Tiergarten verantworten. Im Dezember wird der Haupttäter wegen „Körperverletzung im Amt“ und „Verfolgung Unschuldiger“ zu einer 18- monatigen, der zweite Beamte zu einer 6- monatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Der dritte Beamte, der K. H. wahrheitswidrig beschuldigt hatte, seine Kollegen angegriffen zu haben, erhielt eine Bewährungsstrafe von neun Monaten. Alle drei müssen eine Geldbuße von jeweils 2000 Euro zahlen.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 20f.)

▪ **24. Januar 2001- S. I.**

Vorfall:

S. I. geht an einem Abend im Jahr 2000 mit ihren Freunden in den Berliner Club „Matrix“ tanzen. Weil es einer Freundin nicht gut geht, verlässt sie die Diskothek kurz mit ihr. Als sie wieder eintreten wollen, wird ihnen der Einlass durch den Türsteher verweigert. Dieser beschimpft S. I. mit den Worten „Scheiß Nigger!“, eine Bemerkung, die sie versucht zu ignorieren. Sie geht weiter. Daraufhin wird erst sie und dann ihre Freundin durch den Türsteher angegriffen, gegen eine Wand geschmissen und zu Boden geworfen. Drei Türsteher tragen die beiden jungen Frauen nach draußen. Kurze Zeit später trifft ein Polizeieinsatzwagen ein und die Beamten nehmen S. I.s Personalien auf. Sie beleidigen sie mit den Worten „Ah, viel Bier und ficki, ficki.“. Dann wird sie auf ein Polizeirevier gebracht, wo man ihr mitteilt, dass ihr vorgeworfen werde, eine Frau überfallen und ihr das Handy geraubt zu haben. Einen Anwalt darf S. I. nicht kontaktieren und auch eine Dolmetscherin wird ihr verweigert. Nach vier Stunden wird sie mit der Ankündigung von Post entlassen. Diese trifft nie ein.

Nach ungefähr einem Jahr suchen zwei Männer, wahrscheinlich handelt es sich bei ihnen um zivil gekleidete Polizeibeamte, die Wohnung S. I.s auf. Sie ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause. Die Beamten treffen lediglich einige Freunde von ihr an.

Einige Tage später klingelt es um drei Uhr morgens abermals an S. I.s Wohnungstür. Es ist der 24. Januar 2001. Wieder handelt es sich um Polizeibeamte, die Zugang zu ihrer Wohnung verlangen. Da S. I. unbekleidet ist, erbittet sie sich einige Minuten Zeit, um sich anzuziehen. Dieser Bitte folgen die Beamten nicht. Sie drohen S. I., ihre Wohnungstür aufzubrechen, woraufhin sie schließlich völlig nackt öffnet. Erst dann darf sie sich in Gegenwart eines männlichen Polizeibeamten ankleiden. Ohne Angaben von Gründen wird S. I. in Handschellen auf ein Polizeirevier gebracht. Dort muss sie eine Vaginal- und Analkontrolle über sich ergehen lassen. Es wird ihr zugestanden, einen Anruf zu tätigen, allerdings darf sie keinen Hinweis auf ihren Aufenthaltsort geben. Dann wird sie, nur mit T- Shirt, Socken und Hose bekleidet, in eine völlig ausgekühlte Zelle gesperrt.

Tags darauf wird S. I. in die JVA Moabit gebracht, dort verhört und schließlich in die JVA Lichtenberg überführt. Dort wird sie gezwungen, eine mit Menstruationsblut stark verschmutzte Unterhose anzuziehen. Obwohl S. I.

mehrere Male darum bittet, einen Anwalt kontaktieren zu dürfen, passiert nichts dergleichen. Stattdessen wird ihr ein Formular gegeben, das sie unterschreiben soll. Es wird ihr versichert, dass daraufhin ein Anwalt kommen würde. S. I., der ein Dolmetscher verweigert wird, versteht den Inhalt des Formulars nicht, vertraut aber auf die Aussage der Justizbeamten und unterschreibt. Ein Anwalt kommt nicht.

Am nächsten Tag erwacht S. I. mit Fieber und starken Bauch- und Unterleibsschmerzen. Trotzdem wird ihr ärztliche Hilfe verweigert. Erst am darauf folgenden Tag darf sie den Arzt der JVA aufsuchen. Dieser verschreibt ihr Schmerzmittel, diagnostiziert aber keine Erkrankung. Lediglich Hofgänge werden ihr untersagt. Als das Fieber die darauf folgenden Tage nicht sinkt, werden ihr Tropfen und später Zäpfchen verabreicht. Da der Arzt immer noch nicht in der Lage ist, eine Diagnose zu stellen, wird sie auf ihre Bitte hin zu einem Doktor in die JVA Moabit überwiesen. Dieser sticht ihr bei einer Blutabnahme siebzehn Mal in den Arm, woraufhin sie bewusstlos wird. Der Oberarzt entscheidet, sie zur dringend notwendigen Untersuchung in das Krankenhaus Prenzlauer Berg zu überweisen.

Hier kommt S. I. wieder zu Bewusstsein. Da sie sehr friert, bittet sie die begleitende Justizbeamtin um eine Decke. Diese verweigert ihr die Bitte mit der Bemerkung, dass einige Tage zuvor bereits „n anderer“ an Fieber „krepirt“ sei. Dann drängt sie S. I. zur anstehenden Lungenröntgenuntersuchung. S. I. aber ist so schwach, dass sie nicht aufstehen kann. Die Justizbeamtin reißt sie aus ihrem Bett, schleppt sie zum Röntgengerät und wirft sie dagegen. Durch die Wucht bricht S. I.s Nase. Die anwesende Krankenschwester ignoriert die Situation und schließt ihre Röntgenuntersuchung ab. Schließlich wird S. I. zurück auf die Intensivstation gebracht. Ihr weiterer Aufenthalt ist geprägt von ständig wiederkehrender Bewusstlosigkeit, schweren Atemproblemen durch Blutansammlung in ihrer Nase und Unfähigkeit zu sprechen.

Tage später soll sie zurück auf die Station des Gefängniskrankenhauses gebracht werden. Da ihre Kleidung nicht mehr auffindbar ist, wird sie trotz einer diagnostizierten Blasen-, Nieren-, Leber- und Lungenentzündung lediglich im OP-Hemd und -Unterhose nach draußen geschickt. Obwohl sie hohes Fieber hat und ihr Gesundheitszustand sehr schlecht ist, muss S. I. an einem anstehenden Haftprüfungstermin teilnehmen. Einen Rechtsbeistand hat sie nicht, da ihr jeglicher Kontakt zur Außenwelt verboten worden war, auch zu einer vom Gericht gestellten Verteidigung. Während der Anhörung wird S. I. mitgeteilt, dass man vermute, dass eine Frau mit kurzem blondem Haar den Handyraub und die

körperliche Bedrohung im vorangegangenen Jahr zu verantworten habe. Obwohl S. I. ganz offensichtlich nicht auf diese Personenbeschreibung passt, wird sie weiterhin in Untersuchungshaft verwahrt.

Einige Tage später wird S. I. von der JVA Moabit in die JVA Lichtenberg und schließlich in die JVA Pankow überführt. Dort wird die längst überfällige Gegenüberstellung (diese war, wie später herausgefunden wird, ständig hinausgezögert worden) mit dem Opfer initiiert. Die Frau verneint die Frage nach S. I.s Täterschaft mehrmals mit Nachdruck.

Nach der Gegenüberstellung wird S. I. nach Steglitz gebracht, wo ihr ein Polizeibeamter mitteilt, dass trotz ihrer offensichtlichen Unschuld ihre Haft weitergeführt werde. Dann wird sie in die JVA Pankow überführt. Dort wird ihr nach einem weiteren Tag Aufenthalt die Entlassung angeboten. Allerdings wird ihr mitgeteilt, dass sie zuvor ein Dokument unterschreiben müsse, das die Bestätigung zum Inhalt hat, dass es ihr während ihrer Haftdauer gut ergangen war. S. I. weigert sich natürlich die Unterschrift zu leisten. Auf die Bemerkung eines Beamten, dass sie ohne die Unterschrift weiter im Gefängnis bleiben müsse, kommt S. I. schließlich der Aufforderung nach und unterschreibt. S. I. wird am 24. Februar aus der Haft entlassen.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht

strafrechtlicher
Verlauf:

S. I. hat nach ihrer Entlassung keine rechtlichen Schritte unternommen. Zwar hat sie eine Rechtsanwältin aufgesucht, war aber schlussendlich aufgrund ihrer psychischen Erschütterung nicht in der Lage, sich in einem Verfahren mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen.

(vgl. Akte ReachOut: Kurzbeschreibung der Vorfälle von S. I., diverse Unterlagen der Rechtsvertretungen)

▪ **25. Januar 2001- C. M. und D. S.**

Vorfall: Am Abend des 25. Januar 2001 befinden sich die Afro-Amerikaner C. M. und D. S. aus den USA in einem Lokal in Berlin- Schöneberg. Sie sind alleine dort, lediglich die Lokalbesitzerin F. H., mit der sie ein freundschaftliches Verhältnis pflegen, ist noch anwesend. Gegen 22.30 Uhr betreten mehrere Polizeibeamte energisch das Lokal und beginnen sofort, dieses zu durchsuchen. Da sich der Einsatzleiter nicht erkenntlich macht, bleibt der Grund der polizeilichen Durchsuchung vorerst unklar. Während F. H. einige der Beamten bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten begleitet, werden C. M. und D. S. von mehreren Beamten umringt. Die Situation ist sehr angespannt, da unklar ist, wie der Ablauf der Durchsuchung gerechtfertigt wird. Nachdem bereits mehrere Räume des Lokals durchsucht sind, gelingt es Frau H. endlich den Grund des Einsatzes in Erfahrung zu bringen. Da das Lokal von der Polizei als „gefährlicher Ort“ eingestuft wird, sind „Lokalbegehungen“ dieser Art legitimiert. Nachdem die Durchsuchung der Räumlichkeiten ohne Ergebnis abgeschlossen ist, wird Herr M. durch die Beamten angehalten, sie zu deren Einsatzwagen zu begleiten. Da dieser sich aus Angst vor eventuellen Misshandlungen hiergegen weigert, fordern die Beamten ihn auf, seine Kleidung zur Durchsuchung abzulegen. C. M. kommt dieser Forderung nach und entkleidet sich vollständig. Trotz der entwürdigenden Situation (schließlich sind die Ladenbetreiberin und mindestens eine Polizeibeamtin zugegen; außerdem beobachten mehrere Zeugen die Situation außerhalb des Lokals) bekommt Herr M. seine Kleidung erst nach über zehn Minuten wieder ausgehändigt. Durch die Situation sieht sich auch D. S. gezwungen, seine Kleidung zur Durchsuchung abzulegen. Er erfährt ein ähnliches Procedere wie kurz zuvor C. M. Die Durchsuchung der Kleidung beider Männer bleibt ergebnislos. Frau H., Herr M. und Herr S. erhalten anschließend ihre Personalpapiere zurück. Der Einsatz wird gegen 23.00 beendet und die Polizeibeamten verlassen das Lokal.

weiterführende Informationen: Die Polizeibeamten behaupten später, dass C. M. und D. S. sich ihnen gegenüber unkooperativ und beleidigend verhalten hätten. Die Aufforderung zur Entkleidung beider Männer wollen sie nicht gegeben haben.

C. M. informiert nach dem Vorfall die Amerikanische Botschaft, woraufhin die Konsulin die Berliner Polizei zur gründlichen Untersuchung des Vorfalls auffordert. Frau H. gelingt es, während der Durchsuchung der Kleidungsstücke von C. M. und D. S. mehrere Fotoaufnahmen zu machen. Diese können später als wichtiges Anschauungsmaterial verwendet werden.

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf: Die Polizeibeamten erstatten Anzeige. Gegen D. S. wird daraufhin ein Strafbefehl wegen „Beleidigung“ in Höhe von 836 Euro, gegen C. M. in Höhe von 1200 Euro erlassen. Gegen beide Urteile wurde Einspruch eingelegt. Auch C. M. und D. S. erstatten ihrerseits Anzeige. Sie beschuldigen die Beamten der „Nötigung“ und „Beleidigung“. Diese werden zwar durch die Staatsanwaltschaft zur Aussage geladen, versäumen aber mehrmals die Termine. Entgegen gängiger Praxis wird dieses Fehlverhalten nicht sanktioniert. Schließlich wird das Verfahren gegen die Polizeibeamten eingestellt.

(Akte ReachOut: Schreiben der U.S. Botschaft Berlin vom 9.2.2001, Stellungnahme der Berliner Polizei vom 14.2.2001, Gedächtnisprotokoll von F. H., div. Unterlagen der anwaltschaftlichen Vertretung von C. M. und D. S., Urteil des Amtsgericht Tiergarten vom 28.5.2001)

▪ **6. Juli 2001- P. L.**

Vorfall: Am 6. Juli 2001 trifft sich P. L., der vor drei Monaten aus seinem Heimatland Tschad in die Bundesrepublik gekommen ist, mit drei „Landsmännern“ in einem Café am Berliner Zoologischen Garten. Als es spät wird, verabreden die Freunde in eine nahe gelegene Diskothek zu gehen. Dort kommen sie gegen 23.00 Uhr an. Ungefähr zwei Stunden später stürmen sieben schwer bewaffnete Polizeibeamte die Diskothek. Alle Gäste werden aufgefordert, sich nicht zu bewegen. Zwei der Beamten wenden sich P. L. zu und beginnen, ihn ohne jeglichen Anlass mit ihren Schlagstöcken zu attackieren. Blut rinnt über P. L.s Kopf und er hat eine tiefe Wunde über dem rechten Auge. Er stürzt zu Boden. Die Beamten hören nicht auf ihn zu schlagen und zu treten. Die Misshandlung dauert über 15 Minuten an. P. L. hat Todesangst. Als er wagt zu fragen, warum die Beamten ihn attackieren, antworten diese mit weiteren Schlägen. Schließlich zerren sie ihn hoch, drehen seine Arme auf den Rücken und bringen ihn vor die Tür. Dort empfängt sie ein diensthöherer Beamter. Als dieser realisiert, wie schwer P. L. verletzt ist, beginnt er, dessen Wunden mit einem Taschentuch zu behandeln und verständigt umgehend einen Krankenwagen. Als dieser kurze Zeit später eintrifft weist er einen Beamten, der die französische Sprache beherrscht, an, P. L. in das Krankenhaus zu begleiten. Als sie dort eintreffen, verweigert P. L. anfangs die Behandlung. Er stellt fortwährend die eine Frage: Warum haben die Polizeibeamten ihn misshandelt? Der begleitende Beamte erklärt ihm, dass sie in der Diskothek Straftäter vermutet hatten. Nach einer langen Diskussion mit den Ärzten willigt P. L. schließlich in die Behandlung ein. Es wird ein Schädel-Hirn-Trauma diagnostiziert. Eine Kopf- und Augenbrauenplatzwunde sowie mehrere Prellungen müssen behandelt werden. Die Ärzte stellen einen medizinischen Befund aus, den der Beamte unterschreibt.

Am nächsten Morgen entlässt sich P. L. selbst aus der Klinik. Er möchte so schnell wie möglich eine Rechtsvertretung finden, um gegen die involvierten Beamten gerichtlich vorzugehen.

weiterführende Informationen: P. L. begibt sich vier Jahre nach dem Vorfall wegen seines krisenhaften psychischen Zustandes in psychotherapeutische Behandlung.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf:

Die Rechtsanwältin, die P. L. vertritt, reicht einige Tage nach dem Vorfall Klage gegen die involvierten Beamten wegen „gefährlicher Körperverletzung“ ein. Erst Monate später reagiert die Staatsanwaltschaft, indem sie der Rechtsanwältin in einem Schreiben mitteilt, dass am besagten Abend kein Polizeieinsatz in der Diskothek stattgefunden hätte. Glücklicherweise kann P. L. nachweisen, dass der Polizeibeamte ihn in das Krankenhaus begleitet hat, da das Aufnahmeformular von ihm unterschrieben worden ist. Die Staatsanwaltschaft ist gezwungen, den Fall weiter zu untersuchen. Elf Monate nach dem Vorfall wird eine Gegenüberstellung mit P. L. und den beschuldigten Polizeibeamten initiiert. P. L. identifiziert die Beamten zweifelsfrei.

Nach einem Monat teilt die Staatsanwaltschaft P. L.s Rechtsanwältin mit, dass die von ihm identifizierten Beamten nicht am Einsatz des 6. Juli teilgenommen hätten. Außerdem hätten die Polizeibeamten den am Boden liegenden P. L. am besagten Abend nicht misshandelt- vielmehr wäre er von ihnen bereits verletzt aufgefunden und sogar hilfsbereit aufgerichtet worden. Mit diesen Behauptungen schließt die Staatsanwaltschaft den Fall ab und stellt das Verfahren gegen die Beamten ein. „KOP- der Rechtshilfefond“ hat für P. L. die Kosten für den Rechtsweg übernommen.

(vgl. Akte ReachOut: The African Courier in seiner Ausgabe vom Februar/ März 2004, ärztlicher Befund vom Krankenhaus, Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin)

▪ **13. August 2001- O. A.**

Vorfall:	<p>O. A. ist am 13. August 2001 zusammen mit einem Bekannten auf dem Hardenbergplatz in Berlin Prenzlauer Berg, als mehrere zivil gekleidete Polizeibeamte an ihn herantreten, sich ausweisen und seine Personalpapiere zur Prüfung verlangen. O. A. seine Papiere nicht bei sich hat, erklärt er sich anstandslos bereit, die Beamten auf die nächste Polizeiwache zur Prüfung seiner Daten zu begleiten und begibt sich aus diesem Grund in das nahe stehende Polizeifahrzeug.</p> <p>Plötzlich treffen mehrere uniformierte Beamte mit einem Mannschaftswagen ein. Sie zerrren O. A. unter Gewaltanwendung aus dem Polizeifahrzeug und versuchen ihm Handschellen anzulegen. O. A., der in seinem Heimatland schreckliche Erfahrungen mit Handschellen gemacht hat, weigert sich entschieden gegen seine Fesselung. Es kommt zu einer Rangelei zwischen ihm und den Beamten, in deren Folge er geschlagen, zu Boden geworfen und schließlich durch einen Beamten, der auf seinem Rücken kniet, gefesselt wird. Dann wird er in das dafür vorgesehene Polizeifahrzeug gebracht und auf die nächstgelegene Polizeiwache gefahren. O. A. hat starke Schmerzen. Er wird durchsucht und anschließend in eine Zelle gesperrt. Schließlich wird er zur Vernehmung auf ein Polizeipräsidium gebracht.</p>
weiterführende Informationen:	-
rassistische Motivation:	unterstellte Herkunft, Hautfarbe
strafrechtlicher Verlauf:	O. A. wird wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, „versuchter Körperverletzung“ und „Körperverletzung“ angezeigt Die Polizeiverwaltung fordert Schadensersatz für den Dienstausschuss einer Beamtin, die angeblich bei dem Vorfall durch O. A. verletzt worden ist. P. L. muss die Schadensersatzforderung begleichen. Er selbst zeigt die involvierten Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“ an. Das Verfahren hierzu wird eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Gerichtsunterlagen)

▪ **3. September 2001- S. E.**

Vorfall: Am Abend des 3. September klingeln drei Zivilbeamte an der Wohnungstür S. E.s und seiner Familie. Als er öffnet, erklärt man ihm, dass sein Sohn zu einer polizeilichen Vernehmung nicht erschienen sei und deshalb nach ihm gesucht werde. S. E. erklärt, dass sein Sohn nicht zuhause ist und verweist die Beamten an den Anwalt der Familie. Diese werden nun aggressiv und beschimpfen S. E. Daraufhin schließt er die Tür. Da die Beamten aber unaufhörlich gegen diese treten, muss er sie gezwungenermaßen wieder öffnen. Jetzt werden ihm sofort Handschellen angelegt, er wird zu Boden geworfen, beschimpft und geschlagen. Er erleidet eine Schädel-Gesichts-Prellung, ein Hämatom unter einem Auge und Kratzspuren am Hals.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

S. E. erstattet Anzeige gegen die Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“. Er selbst erhält eine Anzeige wegen „Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ und „Beleidigung“.
Ende August wird S. E. von den Vorwürfen freigesprochen. Eine Nachbarin hatte die Situation durch ihren Türspion verfolgt und die ohnehin glaubwürdigen Angaben der Eheleute E. bestätigt. Über das Verfahren gegen die Beamten ist nichts bekannt.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 21f.)

▪ **4. Januar 2002- S. F.**

Vorfall:

S. F. sitzt auf dem Rücksitz seines Autos, das in einer ruhigen Seitenstraße des Bezirks Neukölln geparkt ist, um einen defekten Sicherheitsgurt zu reparieren. Als ein Streifenwagen der Polizei langsam an seinem Fahrzeug vorbeifährt und die Beamten die Situation kurzzeitig beobachten, misst S. F. der Angelegenheit keine größere Bedeutung zu. Plötzlich aber fährt das Polizeifahrzeug zurück und hält neben seinem PKW. Vier Beamte verlangen die Personalpapiere von F. S. mit der Begründung, dass sie den Versuch eines Autodiebstahls vermuten (an dieser Stelle sei bemerkt, dass einer der Beamten den steckenden Schlüssel im Autoschloss des Wagens durchaus bemerkt hat). Auf die Frage S. F.s., wer denn ein Fahrzeug vom Hintersitz aus stehlen würde, kommt es zu einer kurzen verbalen Auseinandersetzung, die S. F. nach eigenen Angaben bewusst immer lauter führt, um Passanten auf die Situation aufmerksam zu machen. Da S. F. seine Personalpapiere nicht bei sich hat, bittet er die Beamten gemeinsam mit ihm in seine nahe gelegene Wohnung zu gehen, damit er die dort befindlichen Papiere aushändigen könne. Außerdem würde dort auch seine Ehefrau seine Identität bestätigen können. Als S. F. seinen PKW verlässt, nimmt eine Beamtin ihren Schäferhund von der Leine, der ihn sofort attackiert. Da S. F. zwei Hosen übereinander trägt, verletzt der Hund ihn nicht. Im Verlauf der Situation sprüht ein weiterer Beamter S. F. Pfefferspray in die Augen, woraufhin er zu Boden geworfen und mit dem Kopf auf das Straßenpflaster gepresst wird. Nachdem die Beamten S. F. Handschellen angelegt haben, wird er auf die gegenüberliegende Straßenseite verbracht und erneut zu Boden geworfen. Zwei junge Passanten, die auf die Hilferufe von S.F. aufmerksam geworden waren, bieten den Beamten an, dessen Ehefrau zu verständigen, damit diese die Situation klären könne. Die Beamten aber warten das Erscheinen der Frau nicht ab und führen S. F. in ihren Einsatzwagen. Hier schlagen sie auf ihn ein und drohen mit seiner Erschießung. Schließlich bringen die Beamten S. F. auf die Polizeiwache, wo er sich erstmals die schmerzenden Augen auswaschen darf. Die Beamten beschließen, S. F. in einer Zelle zu verschließen, wogegen dieser sich heftigst wehrt. Schließlich verzichtet man auf seinen Einschluss. Nach fünf Stunden darf S. F. endlich das Polizeirevier verlassen.

weiterführende
Informationen:

Bei einer Blutuntersuchung wird festgestellt, dass S. F. zum Zeitpunkt des Vorfalls weder unter Alkohol- noch Drogeneinfluss stand.

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf: S. F. verzichtet darauf, eine Anzeige zu erstatten. Die involvierten Beamten zeigen ihn wegen „Beleidigung“, „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ und „Körperverletzung“ an. S. F. wird im Oktober 2002 zu einer Geldstrafe von 1600,00 Euro verurteilt. Ein Berufungsverfahren wird im April 2003 zurückgewiesen.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 22f., vgl. Akte ReachOut)

▪ **31. Januar 2002- I. B.**

Vorfall:	Ein Anwohner informiert mehrere Polizeibeamte, weil er sich durch Trommeln und Glockenspiel des tibetischen Bettelmönches I. B. in der Fußgängerzone vor einem Kaufhaus in Berlin- Wilmersdorf gestört fühlt. Als die Beamten eintreffen, erteilen sie I. B. einen Platzverweis. Als dieser der Aufforderung nicht schnell genug nachkommt, soll ihm einer der Beamten auf die Hand und zweimal gegen das Schienbein getreten haben. Die Aktion löst unter den Passanten heftige Pfiffe und tumultartige Szenen aus.
weiterführende Informationen:	-
rassistische Motivation:	ungewöhnliche Kleidung, unterstellte Herkunft, religiöse Weltanschauung
strafrechtlicher Verlauf:	Im September 2003 muss sich der beschuldigte Polizeiobermeister wegen „Körperverletzung im Amt“ vor Gericht verantworten. Da zwei Zeugen in ihren Aussagen aber widersprüchlich auftreten, wird der Beamte freigesprochen.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 23)

▪ **9. Februar 2002- N. S.**

Vorfall:	<p>Gegen Mitternacht verlässt N. S. mit seiner Freundin die Berliner S- Bahn am Bahnhof Friedrichstraße. Auf dem Bahnsteig wird er plötzlich durch einen Mann angegriffen, von hinten gepackt, geschlagen und rassistisch beleidigt. Es gelingt seiner Freundin gemeinsam mit anderen Passanten, den Angreifer von ihm wegzuziehen. Dieser versucht zu flüchten, wird aber von N. S. aufgehalten und gestoppt. Seine Freundin ruft die Polizei, die kurze Zeit später eintrifft. Gemeinsam gehen sie auf die Polizeiwache, wo N. S. den Angreifer wegen „Körpverletzung“ anzeigt. Außerdem werden die Personalien des Täters aufgenommen. Die Prüfung ergibt, dass es sich bei diesem um einen Polizeibeamten handelt. Hierüber wird N. S. zunächst jedoch nicht informiert. N. S. begibt sich auf die Erste- Hilfe- Station der Berliner Charité, da er starke Schmerzen am Hals hat.</p> <p>Einige Tage später werden N. S. und seine Freundin von einer Abteilung zur Zeugenaussage geladen, die für interne polizeiliche Ermittlungen zuständig ist. Erst hier wird ihnen die Identität und Berufsausübung des Täters mitgeteilt.</p>
weiterführende Informationen:	-
rassistische Motivation:	unterstellte Herkunft
strafrechtlicher Verlauf:	N. S. wird trotz seiner Anzeige und Zeugenaussage über die polizeilichen Ermittlungen oder etwaigen Strafzumessungen im Unklaren gelassen. Über zwei Jahre nach dem Vorfall besitzt er keinerlei Informationen. Auf Recherche von ReachOut stellt sich heraus, dass eine Verhandlung vor der Amtsanwaltschaft stattgefunden hatte und der Polizeibeamte zu einer Geldstrafe von 300 Euro verurteilt worden war.

(vgl. *Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 06.10.2004*)

▪ **3. März 2002- W.K.**

Vorfall: Am 3. März alarmieren Anwohner wegen vermeintlicher Ruhestörung die Polizei. Die benachrichtigten Beamten suchen W. K. auf und überzeugen sich von der Zimmerlautstärke in dessen Räumen. Dann verlassen sie die Wohnung. W. K. möchte den Mieter, den er hinter dem Anruf vermutet, für sein Verhalten zur Rede stellen und begibt sich aus diesem Grund zu dessen Wohnung. Als die abrückenden Beamten Klopfgeräusche vernehmen, kehren sie in die Wohnung W. K.s zurück und weisen diesen an, sie zu begleiten. W. K. aber weigert sich, woraufhin es zu einem Wortwechsel kommt, in dessen Folge die Beamten Verstärkung anfordern. Daraufhin erscheinen fünf Beamte der Bereitschaftspolizei in Kampfanzügen, die sofort beginnen, W. K.s Räume zu durchsuchen. Dabei werden einige Gramm Marihuana sichergestellt. Nun wird der Ton der Beamten aggressiver. Auch W. K. ist angesichts der Situation angespannt. Da er Opfer von Folter in seinem Herkunftsland geworden war und seine Erfahrungen in dieser Situation reaktiviert werden, sieht er sich veranlasst, sich zu entkleiden. Im Zuge eines „déjà vues“ ruft er den Beamten zu: „Dann foltert mich doch!“ Nun wird er durch die Beamten vom Wohnzimmer in das Kinderzimmer geführt, während eine Bekannte K.s, die sich zuvor dort aufgehalten hatte, aufgefordert wird, den Raum zu verlassen. Anschließend wird W. K. von den Beamten zu Boden geworfen, verprügelt, gefesselt und anschließend immer noch unbekleidet zum Polizeiwagen gebracht. Hier muss er trotz des kalten Wetters zwanzig Minuten auf dem Kopfsteinpflaster liegen, während die Polizeibeamten Anweisungen und Informationen einholen. Schließlich wird K. in ein Krankenhaus gefahren und anschließend auf einer Polizeiwache in eine Zelle geschlossen. Eine Decke oder Ähnliches erhält er nicht. Nach sechs Stunden bekommt W. K. seine Kleidung zurück und darf die Wache verlassen.

weiterführende
Informationen: -

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf: W. K. zeigt die Polizeibeamten nach dem Vorfall wegen „Körperverletzung im Amt“ an. Auch er erhält eine Anzeige wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“. Ein halbes Jahr nach den Geschehnissen stellt die

Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen die Beamten ein. Daraufhin verzichtet W. K. auf Anraten seines Anwaltes auf weitere Rechtsmittel. Das gegen ihn laufende Verfahren wird gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 Euro eingestellt.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 23f.)

▪ **6. März 2002- T. B.**

Vorfall: Auf dem Weg zu einem Jugendclub fällt T. B., der mit einem Freund unterwegs ist, ein offensichtlich stark betrunkenener Mann auf. Da dieser mehrmals zu Boden fällt und auch mit Hilfe T. B.s nicht weitergehen kann, bitten die beiden jungen Männer Passanten, die die Situation beobachtet haben, die Polizei und Feuerwehr zu Hilfe zu holen. Kurze Zeit später treffen drei Kripobeamte ein. Einer von ihnen bemerkt, dass T. B. die Brieftasche des Mannes in der Hand hält; dass diesem sein Geldbeutel sowie seine Brille zuvor aus der Tasche gefallen waren und T. B. diese lediglich aufgehoben hatte, um sie ihm zurückzugeben, fällt dem Beamten nicht auf. Stattdessen vermuten sie einen Diebstahl und fordern Verstärkung an, die wenige Minuten später eintrifft. Unter den eingetroffenen Beamten sind mehrere Kripobeamte, die T. B. und seinem Freund bekannt sind, da sie von diesen schon mehrmals grundlos kontrolliert worden waren. Schließlich werden die beiden jungen Männer in Handschellen gelegt und auf eine Polizeiwache verbracht. Dort werden sie erkennungsdienstlich behandelt, wobei ihnen gedroht wird, dass ihre Fotos „nach Amerika“ zur Überprüfung „geschickt“ werden würden. Nach fünf Stunden können die beiden jungen Männer schließlich die Polizeiwache verlassen.

weiterführende Informationen: Während des Aufenthaltes der beiden jungen Männer auf der Polizeiwache durchsuchen Polizeibeamte die Wohnung, in der T. B. zu diesem Zeitpunkt lebt. Ob es einen Durchsuchungsbeschluss gibt ist nicht bekannt. Bei der Durchsuchung werden T. B.s Räume völlig verwüstet.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher Verlauf: T. B. und sein Freund verzichten auf rechtliche Schritte.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 21.03.2002, informelle Polizeichronik)

▪ **22. März 2002- O. J.**

Vorfall: Auf dem Weg zur Arbeit werden O. J. und ein Bekannter von mehreren Polizeibeamten angehalten und zur Kontrolle ihrer Personalpapiere aufgefordert. O. J., der seinen Pass nicht bei sich trägt, kann durch seinen Sozialversicherungsausweis seine Identität nachweisen. Trotzdem fordern die Beamten ihn auf, in ihrem Mannschaftswagen Fotoaufnahmen von sich machen zu lassen. O. J. verweigert diese Aufforderung und hält sich am Türrahmen des Fahrzeugs fest. Daraufhin schlägt ein Beamter die Tür zu und verletzt O. J. dabei an der rechten Hand. Nun wird O. J. mit Handschellen gefesselt und im Polizeifahrzeug über mehrere Minuten von vier Beamten geschlagen und getreten. Als Teilnehmer einer nahe gelegenen Kundgebung auf die Situation aufmerksam werden, verlangen sie lautstark die Freilassung O. J.s. Nun fordern die Beamten Verstärkung an. Gemeinsam mit den eintreffenden Polizisten treiben sie die Protestierenden schließlich auseinander. Nachdem ein Polaroidfoto von O. J. angefertigt worden ist, wird er freigelassen. Passanten fahren ihn ins Krankenhaus. Es werden mehrere Prellungen und Würgemale am Hals diagnostiziert.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

Es sind keine weiteren Einzelheiten zu dem Fall bekannt.

(vgl. Aktion Courage, 2002: 24f.)

▪ **10. April 2002- H. L.**

Vorfall:

Am Nachmittag des 10. April 2002 möchte Frau L. eine für sie zurückgelegte Bluse in einem Geschäft abholen. Den Besitzer des Geschäftes kennt sie gut und auch zu dessen Angestellten pflegt sie ein freundliches Verhältnis. An diesem Tag aber arbeitet eine Frau in dem Geschäft, die ihr nicht bekannt ist. Ungeachtet dessen erkundigt sie sich freundlich nach dem Befinden des Ladenbesitzers, wobei die Angestellte keine Reaktion zeigt. Stattdessen benachrichtigt sie aus völlig ungeklärter Ursache die Polizei. Als mehrere Beamte kurze Zeit später das Geschäft betreten, kommt H. L. ihnen freundlich entgegen, glaubt sie doch an ein Missverständnis, dass sie nun aufklären könnte. Die Beamten jedoch verlangen harsch nach ihren Personalpapieren. Da sie diese nicht bei sich trägt, bittet H. L. die Polizeibeamten ihre Personaldaten mit Hilfe des Computers zu überprüfen. Diesen Vorschlag ignorieren die Beamten und fordern Frau L. stattdessen auf, sie zum Polizeiwagen zu begleiten. Hiergegen wehrt sich H. L. jedoch entschieden. Daraufhin wird sie durch eine Polizeibeamtin geschubst, getreten und mit Pfefferspray verletzt. Völlig benommen wird H. L. aus dem Geschäft gezerrt. Im Polizeiwagen wird ihr eine unbekannte Substanz injiziert. H. L. bittet die Beamten zu ihrer Wohnung zu fahren und dort ihren Ehemann zu befragen, der ihre Identität bestätigen kann. Herr L. kann aber die Personalien seiner Frau nicht formell bestätigen, da sich die Papiere der Familie zur Bearbeitung eines Visumantrages im Auswärtigen Amt befinden. Daraufhin wird H. L. im Beisein des zweijährigen Sohnes abermals geschlagen und auch Herr L. erfährt eine ähnliche Behandlung. Frau L. wird als „schwarze Hure“ beschimpft und von den Beamten in ihrer Person völlig diskreditiert. Schließlich fährt man sie auf eine Polizeiwache und sperrt sie auf brutalste Art und Weise in eine Zelle. H. L. ist kaum noch bei Besinnung: sie wurde mehrfach getreten und geschlagen und die Injektion beeinträchtigt ihr Bewusstsein. Sie muss zwei bis drei Stunden in der Zelle verharren, ohne dass ihr die zuvor angelegten Handschellen abgenommen werden. Auch die Toilette in ihrer Zelle darf sie nicht benutzen. Gegen 21.00 Uhr wird Herr L. telefonisch aufgefordert, seine Ehefrau in der Polizeiwache abzuholen. Frau L. kann nicht mehr eigenständig laufen und muss durch ihren Mann gestützt werden. Sie trägt Schwellungen an Daumen, Gelenken und Armen durch die lange Fesselung ihrer Hände davon, ihre Augen sind extrem gereizt und sie leidet monatelang unter Kopfschmerzen.

weiterführende -

Informationen:

rassistische Motivation: **Hautfarbe, unterstellte Herkunft**

strafrechtlicher Verlauf: Die Familie verzichtet auf rechtliche Schritte und verzieht kurze Zeit nach dem Vorfall. Die Polizeibeamten stellen Anzeige gegen H. L. wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“. Das Verfahren wird im Januar 2003 eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 15.04.2002, informelle Chronik)

▪ **23. Mai 2002- H. A.**

Vorfall:	Beim Staatsbesuch des amerikanischen Präsidenten George W. Bush am 23. Mai steht H. A. mit einer palästinensischen Nationalflagge auf einer Strasse in Berlin-Reinickendorf. Seine Hoffnung, der Konvoi wird diese Strasse passieren, wird erfüllt. Allerdings stoppt ein Mannschaftswagen des Vorauskommandos der Polizei abrupt, als dessen Besatzung H. A. bemerkt. Mehrere Beamte stürmen heraus und attackieren H. A. Die Besatzung eines zweiten Fahrzeugs folgt. Mehrere Passanten fordern die Beamten auf, mit den Schlägen aufzuhören. Aber die Übergriffe enden erst, als Polizisten eines dritten Wagens ihre Kollegen wegschicken, „bevor irgendjemand eure Nummern aufschreibt“. Schließlich wird H. A. ins Krankenhaus gebracht. Hier müssen Prellungen und ein komplizierter Armbruch behandelt werden.
weiterführende Informationen:	Insgesamt 12 Polizisten sind an dem Einsatz beteiligt. Ein Zeuge beobachtet, wie die Beamten H. A. mehrmals auf den Arm treten. Außerdem wird er durch Schläge und Tritte am Aufstehen gehindert. Ein anderer Zeuge gibt an, dass die Rettungssanitäter zunächst nicht zu H. A. durchgelassen und damit an ihrer Arbeit gehindert wurden.
rassistische Motivation:	unterstellte Herkunft, politische Gesinnung
strafrechtlicher Verlauf:	H. A. erstattet Anzeige gegen die Polizisten wegen „Körperverletzung im Amt“. Die Beamten reagieren mit einer Anzeige wegen Widerstandes. Mitte September 2003 erhebt die Staatsanwaltschaft gegen fünf Polizisten Anklage. Alle Polizisten werden am 24. Januar 2006 freigesprochen.

(vgl. Aktion Courage, 2003: 25, Berliner Zeitung vom 28./ 29. Januar 2006)

▪ **5. August 2002- P. Y.**

Vorfall: Am Abend des 5. August 2002 kommt P. Y. zufällig an einem Bierfest vorbei, das in der Karl- Marx- Allee stattfindet. Er gerät dort in eine Prügelei (ein Deutscher soll einen afrikanischen Besucher geschlagen haben, woraufhin mehrere Personen in eine gewalttätige Auseinandersetzung verwickelt werden) in deren Verlauf er von mehreren Deutschen zusammengeschlagen wird. Er ist schwer verletzt und erleidet eine Schädelprellung. Die alarmierten Polizeibeamten verständigen keinen Krankenwagen, sondern nehmen P. Y. fest und fahren gemeinsam mit ihm zu seinem Wohnsitz, um seine Ausweispapiere zu kontrollieren. Erst hier darf er einen Krankenwagen herbeirufen, der ihn umgehend in ein Krankenhaus fährt. Die Polizeibeamten verfolgen ihn und sind auch während P. Y.s Behandlung im Wartraum zugegen. Man verweigert ihm auf die Toilette zu gehen und fordert ihn zur Blutabnahme auf.

weiterführende Informationen: P. Y. wird beschuldigt, gemeinsam mit einer Gruppe von afrikanischen Besuchern des Bierfestes Flaschen gegen diejenigen Deutschen geworfen zu haben, die später an der Prügelei beteiligt sind. Die Beschuldigungen gegen ihn basieren auf der Aussage eines involvierten deutschen Besuchers.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher Verlauf: P. Y. wird im August 2003 wegen „schwerem Landfriedensbruch“ angeklagt. Der Ausgang ist nicht bekannt.

(vgl. Akte ReachOut: Notizen, diverse Unterlagen der rechtsanwaltschaftlichen Vertretung)

▪ **30. Oktober 2002- R. M.**

Vorfall:

Am frühen Morgen des 30. Oktober 2002 stürmen mehrere maskierte SEK-Beamte die Wohnung dreier Studenten. Sie dringen in das Zimmer von R. M. ein und bedrohen ihn mit ihren Waffen, woraufhin dieser erwacht. Völlig von der Situation überrascht, hebt er die Arme, um deutlich zu machen, dass er keinen Widerstand leisten werde. Trotz dessen wird er durch mehrere Beamte angegriffen; einer von ihnen tritt ihm mit einem Stiefel gegen das Gesicht, so dass er stark aus Nase und Mund zu bluten beginnt. Er wird zu Boden geworfen, mehrere Male in den Rücken getreten und über den Zimmerboden geschleift. Ein Beamter drückt sein Knie an R. M.s Hals, so dass sich seine Nasenblutung verstärkt. Während der gesamten Situation wird R. M. mit einer Pistole an seinem Kopf bedroht. Er wird gefragt, ob er Waffen besäße, woraufhin er verneint. Trotzdem wird er, noch während er am Boden liegt, durchsucht. Auch seine Schlafanzughose wird ihm heruntergezogen. Dann legen die Beamten ihm Handschellen an und stülpen ihm ein Handtuch über den Kopf, so dass er nichts mehr sehen kann. Er wird aus der Wohnung gezogen und im Hausflur wieder zu Boden geworfen. Hier werden seine Hände mit Hilfe eines Plastikbandes noch fester zusammengeschnürt. Kurze Zeit später verlangt einer der Beamten, das Plastikband wieder zu entfernen, woraufhin einer der Männer versucht, es mit einem Taschenmesser zu durchtrennen. Dabei verhöhnt er R. M. mit den Worten, dass es nichts ausmachen würde, wenn man ihn verletze, da er sich doch auf den Djihaad vorbereite. Dann wird er, immer noch mit dem Handtuch bedeckt, an eine Wand gestellt. Endlich informiert einer der Beamten R. M. darüber, dass der Einsatz aufgrund einer anonymen Mitteilung durchgeführt wird. Jemand hatte behauptet, R. M. plane einen Angriff auf Menschen jüdischen Glaubens und besäße explosive Stoffe und Waffen. Daraufhin fragt R. M. die Beamten, ob sie ihn aufgrund seiner Herkunft derart schlecht behandeln, woraufhin einer von ihnen ihn auslacht, beleidigt und schließlich mit den Worten „Schweig oder ich breche dir das Genick!“ bedroht.

Nach anderthalb Stunden wird R. M. endlich zurück in seine Wohnung gebracht, wo man ihn im Badezimmer gegen die Fliesen gerichtet an die Wand stellt. Ihm wird das Handtuch vom Kopf genommen und einer der Beamten teilt ihm mit, dass die Hausdurchsuchung erfolglos geblieben ist. Trotzdem nehmen sie den Computer (der von den drei Studenten dringend für die universitäre Arbeit benötigt wird) sowie Kassetten und andere Unterlagen mit. Schließlich betreten zwei Polizeibeamte die Wohnung. Einer von ihnen weist R. M. an, ein Dokument

zu unterschreiben, das die Bestätigung zum Inhalt hat, dass die Hausdurchsuchung erfolgreich war. Obwohl R. M. nicht versteht, inwieweit ein Erfolg stattgefunden haben soll, unterschreibt er. Auch ein zweites Dokument, das sich auf die verursachten Schäden bei der Hausdurchsuchung bezieht, wird von ihm unterschrieben.

Dann wird R. M. auf die Polizeiwache gebracht. Dort wird er erkennungsdienstlich behandelt und verhört. R. M. erklärt, dass er seinen Aufenthalt in Deutschland lediglich dazu nutzt, sein Studium zu beenden. Nach dem Verhör wird R. M. aus der Polizeiwache entlassen.

weiterführende Informationen: Auch die beiden Mitbewohner R. M.s werden während der Hausdurchsuchung schikaniert. So verweigern die Beamten ihnen ohne Begründung eine Sitzgelegenheit oder wärmere Kleidung. Außerdem müssen sie lange Zeit im Badezimmer ihrer Wohnung ausharren.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, vermutete politische Gesinnung und religiöse Weltanschauung

strafrechtlicher Verlauf: Gegen R. M. wird Anklage wegen eines „Explosions- und Strahlenverbrechens“ erhoben. Die Verhandlung wird eingestellt. Er selbst zeigt die involvierten Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“ an. Auch dieses Verfahren wird eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Erklärung R. M.s)

▪ **3. November 2002- M. P.**

Vorfall:	Am frühen Morgen des 3. November 2002 wird M. P., der sich in Begleitung seines Freundes Q. N. befindet, von acht zivilen Fahrkartenkontrolleuren kontrolliert. Diese beleidigen ihn rassistisch mit den Worten „Nigger“ und „Scheißnigger“ und schlagen ihn ohne Grund. Dabei wird M. P. verletzt. Die Kontrolleure verständigen Beamte der Berliner Polizei, die kurze Zeit später eintreffen. Q. N. versucht ihnen den Sachverhalt zu erklären, aber seine Aussage wird nicht zur Kenntnis genommen. Die Benachrichtigung eines Krankenwagens für seinen sichtbar verletzten Freund verweigern die Beamten. Stattdessen nehmen sie M. P. fest und bringen ihn zu einer Polizeidienststelle. Dort muss er sich zur Durchsuchung ausziehen und wird erkennungsdienstlich behandelt. Dann wird er in eine Zelle gesperrt. Man verlangt von ihm ein Dokument zu unterschreiben, dessen Inhalt er nicht versteht. Als er nachfragt, entgegnet ihm ein Polizeibeamter, dass das einzige, das er wissen müsse wäre, dass Polizisten eine Uniform tragen. Nach drei Stunden darf er die Polizeiwache verlassen.
weiterführende Informationen:	Q. N. möchte seinen Freund zur Polizeiwache begleiten. Das wird ihm durch die Beamten versagt. Da M. P. kein deutsch spricht, bietet er an, sich als Dolmetscher zur Verfügung zu halten. Auch das wird ihm verwehrt.
rassistische Motivation:	Hautfarbe
strafrechtlicher Verlauf:	ReachOut reicht stellvertretend für Q. N. am 15. November 2002 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die involvierten Beamten beim Berliner Polizeipräsidenten ein. Außerdem stellt eine Mitarbeiterin von ReachOut Strafanzeige gegen die involvierten Fahrkartenkontrolleure. Das eingeleitete Verfahren wird eingestellt. Gegen Q. N. wird ein Ermittlungsverfahren wegen „Beförderungerschleichung“ eingeleitet. Der Ausgang ist unbekannt.

(vgl. Akte ReachOut: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.11.2002)

▪ **1./ 2. Februar 2003- L. Z.**

Vorfall:

Die Berliner Polizei hat den Görlitzer Park als so genannten „gefährlichen Ort“ deklariert. Grund: Die Beamten vermuten hier vermehrt Verstöße gegen das Betäubungsmittelschutzgesetz und das Aufenthaltsrecht. Die Diskothek „Tam-Tam“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Görlitzer Park und wird überwiegend von Menschen afrikanischer Herkunft besucht.

In der Nacht vom 1. zum 2. Februar 2003 wird eine polizeiliche Razzia im „Tam-Tam“ durchgeführt. Es werden Personen unter den Gästen vermutet, die sich wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelschutzgesetz strafbar gemacht haben. Vorangegangen waren Ermittlungen, die angeblich ergaben, dass die Diskothek als Rückzugsraum für Betäubungsmittelhändler dient.

Nun stürmen 23 maskierte Beamte eines Sondereinsatzkommandos die Diskothek. Sie beginnen sofort, das „Tam- Tam“ zu durchsuchen. Die Beamten tragen Waffen, an denen Lampen befestigt sind, sowie eine Kettensäge bei sich. Es befinden sich zu diesem Zeitpunkt zwischen 30 und 50 Gäste in der Diskothek. Sie alle werden aufgefordert, sich sofort auf den Boden zu legen. Diejenigen, die es nicht schaffen binnen 45 Sekunden der Aufforderung nachzukommen, werden mit Schlagstöcken geschlagen. Die Beamten verbieten den Gästen miteinander zu reden, zu telefonieren oder Fotoaufnahmen zu machen. L. Z. steht zu diesem Zeitpunkt hinter der Getränketheke. Auch er wird aufgefordert, sich auf den Boden zu legen. Dabei wird er geschlagen. Ein Beamter kniet auf seinem Rücken. Nach ungefähr 30 Minuten verlassen die SEK- Beamten die Diskothek. Die Gäste dürfen sich wieder vom Boden erheben. Erst jetzt erfahren sie von eintreffenden Polizeibeamten (bei dem Einsatz sind über 70 Polizeibeamte mit mindestens 10 Einsatzfahrzeugen vor Ort), dass es sich um eine polizeiliche Razzia handelt, und nicht, wie die meisten von ihnen angenommen hatten, um einen Überfall durch rassistisch motivierte Gewalttäter. Die Beamten überprüfen die Personalien jedes einzelnen Gastes und durchsuchen sie. Nach der Überprüfung werden die Gäste aufgefordert, die Diskothek zu verlassen. Sie bekommen alle bis zum nächsten Vormittag 10.00 Uhr einen Platzverweis ausgesprochen. Einige der Gäste tragen derart schwere Verletzungen davon, dass sie sich im Krankenhaus behandeln lassen müssen. Ein Mann wird von den Beamten niedergeschlagen. Nach dem Polizeieinsatz, der von ca. 24.00 Uhr bis 04.30 Uhr andauert, wird L. Z. mitgeteilt, dass die Razzia erfolglos beendet worden ist.

weiterführende Informationen: Die Polizeibeamten begründeten ihre Vorgehensweise dahingehend, dass sie mehr Gäste vor Ort erwartet hatten, die Widerstand leisten. Um eine Eskalation dieser (lediglich spekulierten) Situation zu vermeiden, wäre die Einsatzgruppenstärke erforderlich gewesen.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe, unterstellte Verbindung von Rauschgift-kriminalität und Herkunft

strafrechtlicher Verlauf: Keiner der betroffenen Gäste erstattet Anzeige gegen die Beamten.

(vgl. Akte ReachOut: Memorandum, Kleine Anfrage Nr. 15/10452 durch den Abgeordneten Volker Ratzmann [Bündnis 90/ Die Grünen] vom 14.03. 2003, Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 15/10452 von Dr. Körting, Senatsverwaltung für Inneres vom 11.04. 2003)

▪ **8. April 2003- C. E.**

Vorfall:

C. E. hat ihren Ehemann in Spanien geheiratet. Die Ehe wird im Januar 2003 nach ordnungsgemäßem Antrag auf Familienzusammenführung bei der deutschen Botschaft anerkannt. In diesem Zusammenhang wird auch die Identität des Herrn E. verfahrensgemäß geprüft und bestätigt.

Trotz der formalen Richtigkeit und Anerkennung der geschlossenen Ehe bekommt C. E. am Vormittag des 8. April 2003 Besuch durch einen Kriminalkommissar und einen weiteren Polizeibeamten, die ihr mitteilen, dass die Identität ihres Ehemanns in Zweifel gezogen wird und aus diesem Grund eine Wohnsitzüberprüfung durchgeführt werden muss. Frau E. versteht diese Verfahrensweise nicht, da die Ausländerbehörde über alle Daten ihres Mannes, die auch für die Beamten zugänglich sind, verfügt. Da sich ihr Ehemann zu diesem Zeitpunkt wegen der Klärung einiger Formalitäten im Ausland aufhält und deshalb nicht anzutreffen ist, droht der Kriminalkommissar ihr mit den Worten, dass sie Herrn E. noch „holen“ und die Wahrheit herausfinden werden. Dann verlassen sie das Wohnhaus.

weiterführende
Informationen:

Bereits 1998 begegnet C. E. dem Kriminalkommissar zum ersten Mal. Sie ist noch unverheiratet. Da Herr E. sich zu diesem Zeitpunkt in Abschiebehaft befindet, möchte sie ihm Kleidung bringen. Sie erkundigt sich aus diesem Grund telefonisch über den Aufenthaltsort ihres Lebensgefährten und wird daraufhin auf das Polizeirevier Pankstraße bemüht. Ihr Lebensgefährte befindet sich zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits in Köpenick. Auf die Frage, warum ihr denn das Polizeirevier Pankstraße als Aufenthaltsort angegeben worden sei, antwortet der Kriminalkommissar zynisch, dass er mal sehen wollte, wer wegen Herrn E. ständig angerufen hätte. Außerdem wollte er sie davon in Kenntnis setzen, dass er einen Besuch bei ihr zu Hause plane.

Schließlich, im Jahr 1999, sucht der Kriminalkommissar die immer noch unverheiratete C. E. in ihrer Wohnung auf, um sie zu fragen, ob sie immer noch vorhabe, Herrn E. zu heiraten. Nachdem sie die Frage bejaht, erkundigt sich der Kommissar nach dem Aufenthalt ihres Lebensgefährten, obwohl auch zu diesem Zeitpunkt der Ausländerbehörde alle korrekten Daten über den Aufenthaltsort des Herrn E. vorliegen und für die Beamten zugänglich sind.

rassistische
Motivation:

binationale Partnerschaft

strafrechtlicher
Verlauf: C. E. beschwert sich beim Berliner Polizeipräsidenten über das Verhalten des
Kriminalkommissars.

(Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.04.2003)

▪ **1. Mai 2003- E. H.**

Vorfall: Am frühen Morgen des 1. Mai 2003 ist E. H. zusammen mit einem Freund auf dem Nachhauseweg. Die beiden haben ihre Fahrräder dabei, wobei lediglich E. H. langsam auf der Strasse fährt, da sein Freund betrunken ist und sein Fahrrad deshalb schiebt. Plötzlich bemerkt E. H., dass sein Begleiter zurückgeblieben war. Einige Polizeibeamte hatten ihn angesprochen. Er sieht, dass die Beamten seinen Freund versuchten zu provozieren. Dieser bleibt aber ruhig und erklärt sich, da er nicht gut deutsch spricht, in englischer Sprache. E. H. geht zurück, um zu erfahren, was vor sich geht. Schnell wird er von den Beamten umringt, beschimpft und schließlich in deren Auto gezerrt. Nun wird er getreten und geschlagen und schließlich, da er keine Personalpapiere bei sich führt, verhaftet. Die Beamten fordern ihn auf, sich Blut abnehmen zu lassen. Da E. H. aber durch die ihm zugefügten Verletzungen unerträgliche Schmerzen hat, weigert er sich zunächst, der Aufforderung nachzukommen. Schließlich willigt er aber doch ein, da die Polizisten ihn sonst nicht hätten gehen lassen. Dann wird er in ein Krankenhaus gebracht und dort behandelt. Sein rechter Ellenbogen war zweimal ausgerenkt worden.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft, Sprache

strafrechtlicher
Verlauf:

Die Beamten stellen Anzeige gegen E. H. wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 27.08.2003)

▪ **7. Juni 2003- J. P.**

Vorfall: Am Morgen des 7. Juni 2003 befindet sich J. P. in Begleitung zweier „Landsmänner“ am Berliner U- Bhf- Spichernstraße. Da einer von ihnen auf ein Bahngleis uriniert, verständigen Bahnhofsmitarbeiter zwei Beamte der polizeilichen U- Bahnstreife. Diese fordern den Mann auf, sie in einen Dienstraum der BVG zu begleiten, damit sie seine Personalpapiere überprüfen können. Die Beamten bemerken, dass der Mann zwar über eine aufenthaltsrechtliche Duldung verfügt, diese aber auf das Land Brandenburg beschränkt ist. Da sie nun auch bei J. P. und seinem zweiten Begleiter einen Verstoß gegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht vermuten, verlangen die Beamten auch deren Personalpapiere. Beide Männer begleiten die Beamten anstandslos in den Dienstraum. Da J. P. keine Personalpapiere bei sich hat, teilt er den Beamten die notwendigen Angaben mündlich mit. Diese fordern J. P. nun auf, sie zur Polizeidienststelle zu begleiten und wollen ihm zu diesem Zweck Handschellen anlegen. J. P., der keinen Anlass für diese Behandlung gegeben hatte, verschränkt seine Arme vor der Brust, um sich der Fesselung zu entziehen. Daraufhin versucht einer seiner Begleiter ihn davon zu überzeugen, zu tun, was die Beamten von ihm verlangen, aber J. P. möchte sich nicht fesseln lassen. Schließlich gelingt es den Beamten, ihm Handschellen anzulegen, wobei sie ihm heftige Schmerzen zufügen (ein ärztliches Attest bestätigt später, dass J. P. noch zwei Monate nach dem Vorfall Beschwerden an beiden Händen hat). Er wird auf das Polizeirevier gebracht, wo seine Daten überprüft werden.

weiterführende
Informationen: -

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf: J. P. wird wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ angezeigt. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilt ihn daraufhin am 13. Januar 2004 zu einer Geldstrafe. Die Berufung gegen dieses Urteil scheidet.

(Urteilsspruch des Amtsgericht Tiergarten vom 13.01.2004, Beschluss des Amtsgericht Tiergarten zur Ablehnung der Berufung vom 24.01.2004, Unterlagen des Anwaltes)

▪ **10. Juni 2003- U. L.**

Vorfall: Am Nachmittag des 10. Juni 2003 sitzt U. L. im Görlitzer Park und hört Musik. Auf einmal treten mehrere Polizeibeamte an ihn heran, verlangen seine Ausweispapiere und durchsuchen seine Sachen. Einen offensichtlichen Anlass hierfür gibt es nicht. Herr L. trägt seinen originalen Pass nicht bei sich (es wäre mit großem Aufwand verbunden, die Papiere im Falle eines Verlustes wieder ausgestellt zu bekommen), kann aber eine Ausweiskopie vorlegen. Die Beamten akzeptieren die Kopie nicht, obwohl sie in ähnlichen Fällen schon mehrmals zur Identifizierung ausgereicht hatte. Sie fordern ihn auf, sie zum Einsatzwagen zu begleiten. U. L., der sich keiner Schuld bewusst ist, weigert sich der Aufforderung nachzukommen. Als die Beamten ihn daraufhin mit Gewalt mitnehmen wollen, wehrt er sich entschieden. Schließlich legen die Beamten ihm Handschellen an und bringen ihn in ihren Einsatzwagen. Sie nehmen ihm seine Fahrrad-, Haus- und Wohnungsschlüssel ab und fahren gemeinsam mit ihm zu seiner Wohnadresse, um seinen originalen Pass zu überprüfen. Zufällig ist Herrn L.s deutsche Ehefrau vor Ort, die den Beamten den Zutritt zur Wohnung gewährt (sie gibt später an, dass sie sicher davon ausgeht, dass sich die Beamten, wenn sie nicht vor Ort gewesen wäre, mit Hilfe der Schlüssel Zutritt zu ihrer Wohnung verschafft hätten). Sie legt den Beamten den originalen Pass ihres Ehemannes vor, der daraufhin entlassen wird. Sie weisen sie allerdings darauf hin, dass sich ihr Ehemann in Zukunft besser nicht wehren und stets eine beglaubigte Ausweiskopie bei sich tragen solle.

weiterführende Informationen: Einige Tage nach dem Vorfall wird U. L. abermals und wieder ohne jeglichen Anlass durch Polizeibeamte im Görlitzer Park kontrolliert. Wieder muss er seine Ausweispapiere vorlegen und sich einer Durchsuchung unterziehen.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher Verlauf: U. L. wird wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ angezeigt. Das Verfahren wird eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll von Frau L. vom 23. 06. 2003)

▪ **5. Juli 2003- M. B.**

Vorfall: M. B. ist am Morgen des 5. Juli 2003 in Begleitung seines Freundes J. L. nach einer langen Diskonacht auf dem Weg nach Hause. Die beiden jungen Männer wollen vom Berliner Ostbahnhof aus nach Hause fahren. Da M. B. angetrunken ist, versucht J. L. nun mit Hilfe eines Stadtplanes die richtige Bahnverbindung zu finden. Nach einigen Minuten bemerkt er, dass M. B., den er in der Nähe der Bahnhofstreppen zurückgelassen hatte, von zwei Polizeibeamten angesprochen wird. Er geht zu ihnen und erklärt, da er nicht gut deutsch spricht, in englischer Sprache die Situation. Die Beamten verlangen seine Personalien, aber J. L. führt sie nicht bei sich. Daraufhin kommt es zu einer kurzen Diskussion zwischen den Beamten und M. B., in dessen Folge einer von ihnen dessen Brieftasche an sich nimmt, um sie nach einem Personalausweis zu durchsuchen. Nachdem sie fündig geworden sind, überprüfen sie M. B.s Personalien und teilen ihm schließlich mit, dass er zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen werde. Da M. B. seine Rechte nicht ausreichend kennt, lässt er sich festnehmen. Die Beamten führen ihn in einen bahnhofseigenen Sicherheitsraum. J. L. wird der Zutritt verwehrt. M. B. wird mit Handschellen gefesselt, verhört und mehrere Male gegen die Wand des Sicherheitsraumes geworfen. Dabei platzt seine rechte Augenbraue. Er erleidet mehrere Prellungen und Schürfwunden. Dann wird ihm unter Anwendung von Gewalt Blut abgenommen. Nach mehreren Stunden wird er aus der Arrestzelle des Sicherheitsraumes entlassen.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft, Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf:

Gegen M. B. wird ein Ermittlungsverfahren wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ eingeleitet.

(vgl. Akte ReachOut: Aussage J. L.s über den Vorfall vom 10.07.2003, Gedächtnisprotokoll M. B.s vom 10.07.2003, Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin, ärztliches Attest)

▪ **14. Juli 2003- G. S.**

Vorfall:	<p>Am Abend des 14. Juli 2004 ist G. S. mit ihrem Kleinbus in Berlin- Wilmersdorf unterwegs. Während der Fahrt unternimmt sie einen schnellen und kurzen Spurenwechsel, der einen hinter ihrem Fahrzeug fahrenden BVG- Bus zu einer abrupten Bremsung zwingt. Obwohl es keinen Zusammenstoß gibt, fährt G. S. an den Straßenrand, um mit dem Busfahrer zu sprechen. Dieser alarmiert sofort die Polizei. Ein Fahrgast, der nach eigenen Angaben durch die Bremsung verletzt worden ist, beschimpft G. S. ausländerfeindlich.</p> <p>Schnell sind zwei Polizeibeamte vor Ort. Einer von ihnen begegnet G. S. mit den Worten „Ich bin ausländerfeindlich!“, wobei sie nicht einschätzen kann, inwieweit diese Bemerkung ironisch gemeint ist. Dieser Beamte verletzt sie mit einer Handschelle am Kopf und presst ihren Körper gegen ein anderes Auto. Dann wird sie zu Boden geworfen. Schließlich wird G. S. aufgefordert, ihre Personalien aufnehmen zu lassen. Dieser Aufforderung kommt sie nicht nach.</p> <p>Die ehemalige Bankangestellte trägt eine Platzwunde am Kopf davon, die sie in der Klinik behandeln lassen muss. Sie hat am ganzen Körper Hämatome. Ihr Lebensgefährte, der ihr in der Auseinandersetzung mit der Polizei hatte helfen wollen, wird durch einen Beamten verprügelt und trägt Schürfwunden an Hals und Nacken davon.</p>
weiterführende Informationen:	<p>Einer der Polizisten sagt nach Informationen der Polizeipressestelle aus, dass G. S. sich geweigert hätte, ihre Personalien aufnehmen zu lassen und deshalb in ihrem Auto geblieben wäre. Daraufhin hätte er sie gewarnt, dass sie ihn auf die Polizeidienststelle begleiten müsse, wenn sie auf ihrer Weigerung verharret. Daraufhin hätte G. S. ihn beschimpft, gekratzt und gebissen. Angeblich musste er eine Bisswunde in der Klinik behandeln lassen.</p>
rassistische Motivation:	<p>unterstellte Herkunft</p>
strafrechtlicher Verlauf:	<p>G. S. wird wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, ihr Freund wegen „versuchter Gefangenenbefreiung“ angezeigt. Der Ausgang der Verfahren ist nicht bekannt. G. S. selbst erstattet gegen einen der Beamten Anzeige wegen „Körperverletzung im Amt“. Dieses Verfahren wird eingestellt.</p>

KOP- Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (www.kop-berlin.de)

(vgl. taz, 15.07.2003)

▪ **10. Januar 2004- H. I.**

Vorfall:

Am Mittag des 10. Januar 2004 holt H. I. seinen fünfjährigen Sohn bei dessen Mutter ab, um mit ihm den Tag zu verbringen. Das Verhältnis zwischen den Eltern ist kompliziert. Sie verabreden, dass das Kind gegen 18.00 wieder zuhause sein soll. Gegen 17.00 jedoch benachrichtigt Herr I. die Mutter des Kindes, dass er sich etwas verspäten werde, da er mit seinem Sohn noch zu Abend essen möchte. Darüber ist die Frau nicht begeistert.

Gegen 18.30 Uhr läuten zwei Beamte an der Wohnungstür von H. I. und informieren ihn darüber, dass sie das Kind jetzt mitnehmen werden. Beide Beamte wirken auf H. I. gereizt und aggressiv. Er versucht den Beamten zu erklären, dass alles seine Ordnung hat und sich das Kind bei ihm aufhalten dürfe. Davon unbeeindruckt betreten die Beamten unerlaubt die Wohnung und beginnen eigenständig, die Jacke und die Schuhe des Kindes zu suchen und sie diesem anzuziehen. Der Junge schreit und weint. Um die Situation zu klären, benachrichtigt Herr I. telefonisch die Mutter des Kindes. Diese möchte allerdings lediglich mit den Beamten sprechen. Aber auch nach Beendigung des Telefonats bestehen die Beamten darauf, das Kind mitzunehmen. Auf die Frage, mit welchem Recht sie das täten, bekommt Herr I. keine Antwort. Schließlich rufen die Beamten Verstärkung. Kurze Zeit später befinden sich mehr als zehn Polizeibeamte im Treppenhaus und in der Wohnung H. I.s. Das Kind schreit und weint unaufhörlich. Die Polizisten halten H. I. gewaltsam in seiner Wohnung fest. Dann hört er, wie sich die Beamten untereinander über seine Staatsbürgerschaft unterhalten. Er wird in den Treppenflur gebracht und gefragt, was für einen Pass er besitze. Als er erwidert, dass er einen türkischen Pass hätte, schreit einer der Polizisten plötzlich „Los, Los!“, und H. I. wird zu Boden geworfen. Ihm werden Handschellen angelegt. Die Beamten knien auf seinem Rücken und sein Kopf wird nach außen gedreht, so dass er keine Luft mehr bekommt. Leise weist er einen Polizisten auf seine Notlage hin, aber dieser erwidert nur, dass er sowieso keine Luft mehr bräuchte. H. I. hat Todesangst. Er ist verletzt und blutet. Er verlangt einen Arzt, aber seine Forderung wird ignoriert. Schließlich wird er zurück in seine Wohnung gebracht und das Kind wird mitgenommen. Die Polizeibeamten bringen H. I. in die zuständige Polizeiwache, um ihn dort zu fotografieren und seine Fingerabdrücke zu nehmen. Auf die Frage, mit welchem Recht sie das täten, bekommt H. I. auch diesmal keine Antwort. Er verlangt nach einem Arzt und einem Rechtsanwalt. Beides wird ihm verweigert. Als H. I. übel wird kommt endlich nach etwa 30 Minuten eine Amtsärztin. Aber anstatt seine Kopfverletzung

zu behandeln, mokiert sie sich über den unzureichenden Grund ihres Kommens und geht wieder. Herr I. weigert sich, sich fotografieren und Fingerabdrücke nehmen zu lassen. Aus diesem Grund wird er, nun wieder in Handschellen, von zwei Polizeibeamten in ein Badezimmer gezerrt, wo diese ihm unter größten Schmerzen mit Leitungswasser und Toilettenpapier die Kopfwunde reinigen. Die Beamten machen sich dabei über H. I. lustig. Schließlich wird er fotografiert und auch seine Fingerabdrücke werden genommen. Als Herr I. die Beamten darüber informiert, dass er sie anzeigen werde, wird er eingeschüchtert. Herr I. wird nach über vier Stunden aus der Polizeiwache entlassen.

weiterführende Informationen: H. I. leistet zu keinem Zeitpunkt des polizeilichen Vorgehens Widerstand. Nach dem Vorfall wird er eine Woche im Krankenhaus stationär in der psychiatrischen Abteilung behandelt. Danach nimmt er therapeutische Hilfe durch einen Arzt für Psychiatrie und Neurologie in Anspruch.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher Verlauf: H. I. stellt Strafanzeige gegen die involvierten Beamten. Auch er wird ebenfalls angezeigt. „KOP- der Rechtshilfefond“ übernimmt seine Anwaltskosten. Beide Verfahren werden eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 25.02.2004 beim Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin)

▪ **24. April 2004- R. C.**

Vorfall: Gegen 20.00 Uhr wird aus nicht bekannten Gründen ein Polizeieinsatz während eines polnischen Kulturfestes im Hof der „Kulturbrauerei“ im Prenzlauer Berg durchgeführt. Dabei werden mehrere Personen festgenommen. R. C. wird von den Beamten als „polnische Schlampe“ und „dreckige polnische Fotze“ beschimpft. Schließlich wird sie verhaftet und auf eine Polizeiwache gebracht. Dort wird ihr Blut abgenommen und sie wird erkennungsdienstlich behandelt.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

R. C. verzichtet auf rechtliche Schritte

(vgl. Akte ReachOut: Notizen der Meldung, Protokoll des Einsatzes)

▪ **5. August 2004- P. G.**

Vorfall:

P. G. verbringt den Nachmittag des 5. August 2004 zusammen mit Freunden in einem Freibad in Berlin- Wilmersdorf. Er bemerkt plötzlich, dass sich vor dem Kiosk des Freibades eine große Menschenmenge gebildet hatte und geht, weil er neugierig ist, dorthin. Da allerdings 30- 40 Personen um den Kiosk herumstehen, kann P. G. nicht erkennen, was vor sich geht. Er sieht lediglich zwei junge Männer (A und B) in Badehose, die augenscheinlich im Zentrum des Interesses stehen. P. G. will schon gehen, als einer der beiden Männer (A) an ihn heran tritt, ihn vor die Brust stößt und ihn auffordert, sich zu „verpissen“. P. G. entgegnet ihm, dass er ihn nicht anfassen und sich doch selbst „verpissen“ solle. Daraufhin schlägt der junge Mann P. G. mit der flachen Hand ins Gesicht, aber der lässt sich das nicht gefallen, schlägt zurück und trifft den Mann mit der Faust ebenfalls ins Gesicht. Jetzt greift auch der zweite Mann (B) ein und beginnt auf P. G. einzuschlagen. Der versucht wegzulaufen, wird aber nach wenigen Metern von weiteren Männern aufgehalten, zu Boden geworfen und mit auf dem Rücken festgehaltenen Händen über das Gelände zu einer nahe gelegenen Garderobenkabine geschliffen. Zwei der Männer (A und B) schließen sich mit ihm in der Kabine ein und beginnen nun abwechselnd über einen Zeitraum von 30 Minuten auf ihn einzuschlagen und zu – treten. Dabei beleidigen sie ihn fortwährend als „Scheiß- Kanacke“. Schließlich stößt einer der beiden (B) ihn mit seiner Stirn ins Gesicht und sagt dabei, dass es ihm noch Leid tun würde, einen Polizisten geschlagen zu haben. Erst jetzt realisiert P. G., dass es sich bei den Männern um zivilgekleidete Polizeibeamte handeln müsse. Irgendwann wird er aus dem Schwimmbad herausgeführt und in ein bereitstehendes Polizeifahrzeug gesetzt. P. G. fragt, wo man mit ihm hinfahren wolle, woraufhin einer der nunmehr zahlreich anwesenden uniformierten Beamten (C) ihn mit dem Kopf gegen die Scheibe des Fahrzeugs schlägt. Ihm werden Handschellen angelegt. Als P. G. darum bittet, diese zu lockern, da sie sehr drücken, werden sie noch fester zusammen gezogen. Dann wird P. G. in einem Mannschaftswagen auf ein nahe gelegenes Polizeirevier gebracht. Dort angekommen wird er noch im Wagen, nachdem alle anderen Personen das Fahrzeug verlassen hatten, von dem Beamten (C), der ihn zuvor bereits angegriffen hatte, erneut mit Fäusten ins Gesicht geschlagen. P. G. beginnt stark zu bluten. Trotzdem attackiert der Beamte ihn weiter. Schließlich bringt er P. G. in eine Zelle, in der er abermals von den beiden Beamten aus dem Freibad (A und B) geschlagen wird. Der Beamte aus dem Mannschaftswagen (C) beobachtet die Situation bei geöffneter Zellentür ohne einzugreifen. P. G. bittet

darum, seine Eltern anrufen und einen Arzt kontaktieren zu dürfen, aber beides wird ihm verweigert. Als man ihn endlich entlässt, wird er noch im Polizeigebäude von mehreren Beamten angesprochen, die ihm drohen, dass es ihm „dreckig“ gehen werde, wenn er etwas gegen sie unternimmt, schließlich wüssten sie wo er wohne.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

P. G. stellt Anzeige gegen die involvierten Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“, „Beleidigung“, „unterlassener Hilfeleistung“ und „Bedrohung“. Auch die Beamten erstatten Anzeige.

(vgl. Unterlagen der anwaltschaftlichen Vertretung P. G.s)

▪ **21./ 22. November 2004- Z. M.**

Vorfall:

Z. M. hat lange gearbeitet und ist spät abends auf dem Weg nach Hause. Da er seinen letzten regulären Zug verpasst hat, geht er am S- Bahnhof Friedrichstraße an einen Informationsschalter der BVG, um sich dort einen Ausdruck für die nächste günstige Verbindung zu seinem Wohnsitz geben zu lassen. Er fragt die Mitarbeiter des Informationsschalters nach der notwendigen Information, aber diese verweigern ihm den Ausdruck, mit der Bemerkung, dass er schließlich, nachdem er schon mehrere Jahre in Berlin lebt, in der Lage sein müsste, den Weg ohne ihre Hilfe zu finden. Z. M. besteht auf seinem Ausdruck, woraufhin es zu einer Diskussion zwischen ihm und den BVG- Mitarbeitern kommt, in deren Folge einer von ihnen die Polizei verständigt. Z. M. ist dieses Verhalten zwar unbegreiflich, aber er ist nicht beunruhigt, da er hofft die Situation aufklären zu können, um endlich seine Information zu bekommen. Kurze Zeit später treffen drei Polizeibeamte ein. Sie erkundigen sich bei den BVG- Mitarbeitern nach der Sachlage und lassen Z. M. zunächst nicht zu Wort kommen. Dann wird auch ihm gestattet, sich zur Situation zu äußern. Als er sich, obwohl er gut deutsch spricht, mit Hilfe von Gesten besser zu erklären versucht, wird ihm das durch einen der Beamten verboten. Z. M. ist hierdurch nicht nur in seiner Aussagefähigkeit eingeschränkt, sondern fühlt sich durch den Beamten auch gedemütigt. Im Verlauf der Befragung bestätigt einer der Beamten die Ansicht des BVG- Mitarbeiters, dass jemand, der bereits mehrere Jahre in Berlin lebt, keinen Ausdruck für seinen Nachhauseweg benötigt. Z. M. ist all das völlig unverständlich. Schließlich wird er aufgefordert den Bahnhofsbereich zu verlassen. Z. M. versucht sich verbal hiergegen zur Wehr zu setzen, aber die ignorieren seine Beanstandungen, packen ihn an Schultern und Armen und führen ihn aus dem Bahnhof.

Z. M. bleibt nichts anderes übrig, als diejenige Bushaltestelle zu finden, von der aus er mit dem Bus nach Hause fahren kann. Auf seiner Suche wird er durch die Beamten verfolgt. Als er seine Laufrichtung ändert tritt einer von ihnen aus seiner Deckung hervor und verweist ihn mit den Worten „Verpiss dich!“ des Weges. Z. M. entfernt sich daraufhin. Er ist gerade ein paar Schritte weit gekommen, als er von den anderen beiden Beamten angegriffen und an eine Wand gedrückt wird. Dabei verliert er das Gleichgewicht. Er rutscht aus und wird nun durch die Beamten sofort zu Boden gedrückt. Ihm werden Handschellen angelegt und er wird auf die nächste Polizeiwache gebracht. Niemand versucht ihm die Vorgehensweise zu erklären. Stattdessen vernimmt Z. M., wie die Beamten sich

auf der Polizeiwache beim Durchsuchen seiner Sachen (ein Rucksack mit Heftern und schriftlichen Unterlagen) über die Rechtschreibfehler in seinen Aufzeichnungen lustig machen. Es ist einige Zeit vergangen, als ein Beamter an ihn heran tritt und ihn auffordert, ein Dokument zu unterschreiben. Nun ist Z. M. aber immer noch durch die Handschellen gefesselt und dadurch unmöglich in der Lage, eine Unterschrift zu leisten. Er fühlt sich durch das Verhalten der Beamten stark herabgewürdigt, aber diese lachen ihn nur aus. Z. M. besteht darauf, seine Sachen durchzusehen bevor er das Dokument unterschreibt, woraufhin ein Beamter ihm entgegnet, dass es jetzt sowieso zu spät sei. Danach verlassen die Beamten den Raum und lassen Z. M. lange Zeit allein. Nach Stunden wird er, immer noch durch die Handschellen gefesselt, zurück in ein Polizeifahrzeug gebracht. Nach längerer Fahrt setzen ihn die Beamten irgendwo in der Stadt ab, werfen seinen Rucksack auf die Straße, teilen ihm mit, dass er noch Post von ihnen erwarten könne und fahren davon. Z. M. hat keinen Anhaltspunkt, wo er sich befindet. Er muss lange laufen, bis er sich wieder orientieren kann und nach Hause findet. Durch den langen Weg bei den niedrigen Temperaturen erkältet sich Z. M. stark und muss sich für eine Woche krankschreiben lassen. Er kann seiner Arbeit in dieser Zeit natürlich nicht nachgehen.

weiterführende
Informationen:

Z. M. erkundigt sich mehrfach nach den Dienstnummern der drei Beamten- vergebens. Sie fragen ihn, wo er sich denn über sie beschweren wolle. Er teilt ihnen mit, dass er beabsichtige zur russischen Botschaft zu gehen, woraufhin sie ihn nur auslachen.

rassistische
Motivation:

Sprache, unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

ReachOut reicht eine Dienstaufsichtbeschwerde gegen die involvierten Beamten ein. Z. M. wird wegen „Beleidigung“ und „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ angezeigt. „KOP- der Rechtshilfefond“ übernimmt die Anwaltskosten. Am 9. Dezember 2005 wird das Verfahren gegen ihn gegen Auflage einer Zahlung von 250,00 Euro eingestellt.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 25.11.2004, Gedächtnisprotokoll Z. M.s, Unterlagen der anwaltschaftlichen Vertretung Z. M.s)

▪ **Dezember 2004- I. H.**

Vorfall: Am späten Abend trifft I. H. zwei Freunde, die gerade sprayen, in der Feuerbachstraße. Er unterhält sich kurz mit den beiden als plötzlich sechs Polizeibeamte auftauchen. I. H.s Freunde rennen davon, er selbst geht langsam weiter, da er nichts Verbotenes getan hatte. Die Polizeibeamten verfolgen und überwältigen ihn schließlich auf einer Brücke. I. H. wird zu Boden geworfen. Die Beamten drehen seine Arme auf den Rücken, fesseln ihn und beginnen in diesem Zustand auf ihn einzutreten. Dabei fügen sie I. H. erhebliche Verletzungen zu. Schließlich heben sie ihn auf und kontrollieren seine Personalien. Dabei machen sie abfällige Bemerkungen über seinen Namen und seine Hautfarbe. I. H., der sich völlig ungerecht behandelt fühlt und die rassistischen Bemerkungen nicht länger aushalten kann und will, macht seinem Ärger Luft mit den Worten „Ihr Nazis, die noch nicht einmal den Hauptschulabschluss geschafft haben ...“. Daraufhin wird er zur Gefangenenensammelstelle am Tempelhofer Damm gebracht und dort, trotz seines verletzten Zustandes, in eine Zelle gesperrt. Mitten in der Nacht wird er entlassen und alleine, obwohl er noch minderjährig ist, auf den Nachhauseweg geschickt. Seine Mutter wird nicht informiert.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

Hautfarbe

strafrechtlicher
Verlauf:

I. H. wird nach dem Vorfall zur Vernehmung in eine Polizeidienststelle geladen. Man wirft ihm „Beleidigung“ und „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ vor.

(vgl. Akte ReachOut: Protokoll des Erstgespräches vom 28.04.2005 mit I. O.s Mutter)

▪ **2004 - P. U.**

Vorfall: Gegen 8.00 Uhr klingeln drei Polizeibeamte an der Wohnungstür von P.U. Die Frau öffnet und fragt nach dem Grund des Besuches. Da die Beamten nichts vorzuweisen haben (etwas wie ein Haftbefehl liegt nicht vor) möchte P. U. die Tür wieder schließen, wird aber daran gehindert, da einer der Beamten seinen Fuß dazwischen schiebt. Nun dringen die Polizisten gewaltsam in P.U.s Wohnung ein. Sie schlagen die Frau, versetzen ihr einen Hieb vor die Brust, drehen ihre rechte Hand auf den Rücken und fügen ihr mit der Faust Verletzungen an einem ihrer Augen zu. Einer der Beamten durchsucht die Zimmer, ohne dass P.U. den Anlass kennt. Schließlich findet man ihren Pass und erkennt, dass ihr Asyl gewährt wurde. Daraufhin wirft einer der Beamten ihren Pass mit den Worten „ah, du bist anerkannt“ zu Boden. Die Polizisten verlassen die Wohnung. Wegen ihrer Verletzungen versucht P. U. durch Klopfgeräusche an einer ihrer Zimmerwände einen Nachbarn zur Hilfe zu holen. Nun wollen die Beamten zurückkommen, aber da einige Nachbarn bereits aus ihren Wohnungen gekommen sind, verlassen sie schließlich das Haus.

weiterführende Informationen: P. U. wird bereits im Jahr 2001 von Polizeibeamten misshandelt. Damals ist sie mit einer Freundin in einer Bar. Dort bestellt sie mehrere Getränke, aber irgendwann weigert sich die Tresenfrau, weiter auszuschenken. Auf die Frage, warum sie keine Getränke mehr bekommt, wird P. U. angewiesen, die Bar zu verlassen. Als sie sich weigert, wird sie geschlagen. Kurze Zeit später treffen sechs Polizeibeamte in der Bar ein, zerren P. U. raus auf die Strasse und verprügeln sie dort. Sie wird auf ein Revier gebracht, wo ihr gegen ihren Willen Blut abgenommen wird. Nach dem Vorfall muss sich P. U. zwei Wochen lang im Krankenhaus behandeln lassen.

Zwei Jahre später ereignet sich ein weiterer Vorfall, in den Polizeibeamte involviert sind. Hier suchen Polizeibeamte die Wohnung P. U.s auf, um sie anzuweisen, ihre Musik leiser zu stellen. Obwohl P. U. der Aufforderung nachkommt, kehren die Beamten ein zweites Mal in ihre Wohnung zurück und entwenden ihre Musikanlage. Schließlich wird sie in einer Schlafanzughose und barfuss aus dem Haus gebracht. Die Beamten schlagen P. U. und schließen sie schließlich bis zum nächsten Morgen in eine Arrestzelle. Auf die Frage, warum man sie ohne Haftbefehl und ohne Kenntnis eines Grundes einsperrt, bekommt sie keine Antwort.

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf: P. U. stellt gegen die involvierten Polizeibeamten Strafanzeige wegen
 „Körperverletzung im Amt“.

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll P. U.)

▪ **21. April 2005- K. R.**

Vorfall:

Am Abend des 21. April 2005 ist K. R. gemeinsam mit seiner Mutter auf dem Weg von Hamburg nach Berlin. Sie befinden sich in einem IC- Zug der Deutschen Bahn und haben Sitzplätze in einem separaten Abteil. Ihre Fahrt verläuft normal und ruhig bis einige Stationen nach dem Halt in Hamburg eine Gruppe von 20- 30 jungen Neonazis in den Zug zusteigt, mit Parolen wie „Deutschland den Deutschen- Ausländer raus!“ den Korridor entlanglaufen und im Vorbeigehen die einzelnen Abteiltüren aufreißen. Als sie dabei K. R. und seine Mutter erblicken, beschimpfen sie sie als „Scheiß Türken“ und rufen „Türken raus!“. Dabei fordern sie K. R. auf, das Abteil zu verlassen, worauf dieser allerdings nicht eingeht. Er ist über die Situation sehr beunruhigt, bemerkt aber, dass die Gruppe von mehreren BGS- Beamten begleitet wird, ein Umstand, der ihn zumindest etwas erleichtert. Obwohl die Polizeibeamten die Gruppe vorantreiben, gelingt es einigen der Männer abermals zum Abteil von K. R. zurückzukehren. Sie schlagen und treten mit Fäusten und Füßen gegen die Tür, reißen sie erneut auf und bedrohen K. R. und seine Mutter mit den Worten: „Hey Du, wir werden Euch verbrennen. Du hast keine Chance. Raus mit Dir. Wir werden Euch an der nächsten Haltestelle verbrennen. Du lebst nicht mehr.“ Dabei bespucken sie beide. Schließlich begeben sie sich vor die Tür.

In der Zwischenzeit betritt ein Fahrgast das Abteil. Er setzt sich und beginnt in einem Buch zu lesen. Als die Neonazis ihn in der Kabine bemerken, begutachten sie ihn und entschuldigen sich, weil er Deutscher ist, für die Unannehmlichkeiten. Sie versichern dem Mann, dass ihm nichts geschehen werde. Dann holen sie eine Fahne hervor (K. R. kann nicht erkennen, um welche Fahne es sich handelt, da er sich nicht traut aufzuschauen) und singen im Angesicht von K. R. und seiner Mutter nationalsozialistische Lieder. Der deutsche Fahrgast reagiert nicht und verlässt nach fünf Minuten das Abteil.

Schließlich verlassen die insgesamt sechs Polizeibeamten, die die Gruppe begleitet hatten, den Zug, ohne dass für sie andere Beamten zusteigen. Nun sind K. R. und seine Mutter der Situation völlig ausgeliefert. Ohne Schutz müssen sie die Beleidigungen, Drohungen und Pöbeleien der Neonazis bis kurz vor den Bahnhof Berlin- Zoologischer Garten ertragen. Als sie den Zug endlich verlassen können, bricht Frau R. noch auf dem Bahnhofsbahnsteig zusammen und muss in ein Krankenhaus gebracht werden. Auch K. R. lässt sich später in einem Krankenhaus behandeln.

weiterführende Informationen: Während des gesamten Zeitraumes, den die Neonazis im Zug waren, haben weder die zeitweilig anwesenden Polizeibeamten noch das Bahnpersonal, dem die Situation bewusst und bekannt war, Maßnahmen zum Schutz von K. R. und seiner Mutter ergriffen. Auch die von K. R. über sein Mobiltelefon benachrichtigte Polizei kommt ihnen nicht zu Hilfe. Erst am Bahnhof Berlin- Zoologischer Garten wird der Anführer der Neonazigruppe durch sie festgenommen. Auch einige Fahrgäste haben die Notsituation K. R.s und seiner Mutter mitbekommen. Leider hat lediglich eine Frau in eigener Initiative die Polizei verständigt, die aber, wie erwähnt, an keinem Bahnhof zusteigt. Ansonsten hat niemand interveniert.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft

strafrechtlicher Verlauf: Die Polizeibeamten nehmen lediglich den Anführer der Neonazigruppe fest, obwohl mehrere Personen an den Übergriffen auf K. R. und seine Mutter beteiligt sind. Der Festgenommene wird wegen „Volksverhetzung“ angeklagt. Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB) formuliert gemeinsam mit ReachOut eine Beschwerde über das Nicht- Eingreifen der BGS- Beamten. K. R. und seine Mutter bekommen von der Deutschen Bahn als Entschädigung zynischerweise einen Reisegutschein ausgestellt. Die interne Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten des Bahnpersonals zieht keine Konsequenzen nach sich.

(vgl. Akte ReachOut: Beschwerdeschreiben vom 03.05.2005, Gedächtnisprotokoll K. R.s vom 21.04.2005, Vorladung Frau R.s als Zeugin vom 24.05.2004)

▪ **29. April 2005- P. V.**

Vorfall:

Am Abend des 29. April 2005 ist P. V. gemeinsam mit seinen Eltern zu Hause. Sein älterer Bruder ist zusammen mit seinem Zwillingsbruder ausgegangen. Die Familie geht früh zu Bett. P. V. schläft schon einige Zeit, da wird er plötzlich durch einen ohrenbetäubenden Lärm geweckt. Bevor er sich orientieren kann dringen bewaffnete und maskierte Männer in sein Zimmer ein und beginnen in der Dunkelheit mit Fäusten auf ihn einzuschlagen. P. V. blutet stark. Ein Beamter hält ihm den Mund zu, damit er nicht schreien kann. P. V. glaubt, er müsse ersticken. Schließlich lassen die Beamten von ihm ab, werfen ihn zu Boden und machen Licht. P. V. versteht die Situation nicht und erkundigt sich nach dem Grund für eine derartige Behandlung, woraufhin einer der Beamten ihn mit den Worten „Halt die Fresse. Das erfährst Du noch früh genug, du Wichser.“ zur Ruhe zwingt. Die Beamten schlagen minutenlang auf ihn ein. Dabei verliert P. V. einen Zahn. Er blutet immer stärker. Unaufhörlich versucht P. V. seine Eltern herbeizurufen, aber sie werden nicht zu ihm durchgelassen. Dann wird er kurz ohnmächtig. Als er schließlich aufstehen möchte, attackiert einer der Beamten P. V. mit seinem Schutzschild und trifft ihn am Schlüsselbein. Er schlägt ein zweites Mal mit voller Wucht zu, aber diesmal kann P. V. sich ducken, so dass der Beamte lediglich eine Zimmerwand trifft, die daraufhin eine tiefe Einkerbung aufweist. P. V. gerät völlig in Panik- er denkt, die Beamten wollen ihn umbringen. Dann betritt eine zivilgekleidete Frau zusammen mit anderen Personen das Zimmer und legt P. V. Handschellen an. Erst jetzt realisiert er, dass es sich bei dem Überfall um einen Polizeieinsatz handelt. Endlich werden auch seine Eltern zu ihm gelassen. Als seine Mutter sieht, in welchem Zustand sich ihr Sohn befindet, fragt sie fassungslos die umstehenden Beamten, was sie mit ihm gemacht hätten. Ein Beamter antwortet mit den Worten: „Hier wird erst geschlagen und dann geantwortet.“

Inzwischen wird die Wohnung durchsucht. P. V., der noch minderjährig ist, und seine Mutter werden angewiesen, ein Dokument zu unterschreiben, dessen Inhalt bestätigt,

1. dass dem Einsatzkommando der Zutritt zur Wohnung gestattet worden sei und
2. keine Beschädigungen bei dem Einsatz entstanden seien.

Frau V. fordert die Beamten mehrfach auf, einen Arzt zu informieren, da ihr Sohn schwer verletzt ist. Er liegt immer noch am Boden und bekommt vor Schmerzen keine Luft mehr. Schließlich alarmieren die Beamten die Feuerwehr. Nach einiger

Zeit betritt ein dunkel gekleideter Mann das Zimmer und begrüßt die Polizeibeamten mit den Worten: "Wie, wegen dem habt ihr mich gerufen? Der kann doch noch stehen, ich komme doch sonst nur für Herzanfalle oder Andere, die im Sterben liegen." Als P. V. diese Worte hört, weigert er sich mit dem Mann in ein Krankenhaus zu fahren.

P. V. wird abgeführt. Er hat starke Schmerzen, besonders an einer Seite seines Oberkörpers. Er hält seine Hand auf die Stelle, um sie zu schützen. Einige Meter vom Haus entfernt sticht ihm die Polizeibeamtin, die ihm die Handschellen angelegt hatte, kräftig und mutwillig mit ihren Fingern an genau diese Stelle und demütigt ihn mit den Worten: „Lauf schneller, Du Wichser. Für jemanden wie Dich haben wir keine Zeit.“

P. V. wird auf eine Polizeiwache gebracht und dort in der Gefangenensammelstelle in eine Einzelzelle gesperrt. Als er auf die Toilette möchte, wird er von einem Beamten begleitet. Er muss seine Schuhe ausziehen. Als er seine Schuhe wieder anziehen will, entgegnet ihm der Beamte: „Lass` Deine Dreckschlumpen und geh` bloß schnell wieder in Deine Wohnung. Das ist jetzt Dein neues Zuhause, vergiss Dein Altes. Hier kommst Du so schnell nicht raus.“ Ein zweiter Beamter kommt hinzu, tritt an P. V. heran und fragt ihn, ob er wisse, warum er Schläge bekommen hat. P. V. verneint die Frage natürlich und der Beamte antwortet zweimal: „Weil Du ein schwarzhaariger Ausländer bist.“

Irgendwann wird P. V. zu einer ersten und später zu einer weiteren Gegenüberstellung geführt. Die Kassiererin eines Penny- Marktes hatte ihn anhand von Fotos als Täter eines bewaffneten Raubüberfalls identifiziert, jedoch bei der Gegenüberstellung ihr Urteil revidiert. Auch P. V.s Zwillingbruder, der in der Zwischenzeit von Polizeibeamten festgenommen worden war, wird von der Kassiererin als Täter ausgeschlossen. Dann werden die beiden Brüder mit der Bemerkung, dass die Verhaftung ein Falschverdacht gewesen sei, entlassen.

Um zwei Uhr nachts erfahren die Eltern, nachdem sie ihrerseits auf der Wache angerufen hatten, dass ihre Söhne frei sind. Sie holen die beiden umgehend ab und bringen P. V. in ein Krankenhaus. Er hatte bis dahin keinerlei medizinische Behandlung erfahren.

P. V. erleidet durch den Überfall der Beamten multiple Prellungen und Schürfungen. Er klagt über Rücken-, Zahn- und Kopfschmerzen, über eine eingeschränkte Beweglichkeit der Extremitäten und der Atmung. Ein oberer Schneidezahn ist gebrochen. In der Bindehaut des rechten Auges befindet sich eine Einblutung. Er hat eine Gehirnerschütterung. Psychisch leidet er unter Flashbacks, Albträumen, Depressionen und Perspektivlosigkeit. Er zieht sich

zurück und hat bis heute die psychosomatischen und sozialen Folgen des Überfalls nicht überwunden.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

P. V.s Rechtsanwältin reicht am 6. Mai 2005 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die involvierten Polizeibeamten ein. Sie erstattet im Auftrag P. V.s Strafanzeige wegen „Körperverletzung im Amt“.
Der Abgeordnete Özcan Mutlu (Bündnis 90/ Die Grünen) stellt im Berliner Abgeordnetenhaus eine so genannte Kleine Anfrage zu dem Fall.

(vgl. Akte ReachOut: Ärztliches Attest vom 01.05.2005, Informationspapier des ADNB und ReachOut vom 04.05.2005, Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.05.2005, Stellungnahmen von Herrn Glietsch und Herrn Spitzer vom 11.05.2005 und 30.05.2005, Kleine Anfrage vom 24.05.2005, medizinische und psychologische gutachterliche Stellungnahme vom 08.06.2005)

▪ **21. Juli 2005- R. G.**

Vorfall: Frau G. ist am Nachmittag zusammen mit einer Freundin mit der Berliner U- Bahn unterwegs. An der Station „Westhafen“ steigen zwei Zivilkontrolleure (ein Mann und eine Frau) zu und kontrollieren die Fahrgäste. Frau G. hat zwar ein gültiges Sozialmonatsticket, hatte es aber versäumt ihre Nummer darauf einzutragen. R. G. wird deshalb am U- Bahnhof „Amrumer Straße“ rausgebeten. Auch ihre Freundin verlässt die U- Bahn. Auf dem Bahnsteig erinnert sich Frau G., dass ihr eine Freundin, die kurz zuvor noch mit ihr zusammen in der U- Bahn gefahren ist, ihren gültigen Einzelfahrschein überlassen hatte. Den zeigt sie nun vor. Trotzdem bitten die Zivilkontrolleure sie in das BVG- Häuschen. Der Kontrolleur hält in dieser Situation ihr Sozialticket, die Kontrolleurin ihren Fahrschein in den Händen. R. G. versucht sich trotz geringer Deutschkenntnisse verständlich zu machen. Ein Passant, der den Vorfall mitbekommen hatte, bietet an zu dolmetschen. Das Angebot wird abgelehnt. Frau G. versteht das Problem nicht und fragt nach, warum die Kontrolleure ihren gültigen Fahrausweis nicht akzeptieren würden. Daraufhin zerreißt die Kontrolleurin den Einzelfahrschein. R. G. versucht noch sie daran zu hindern, wird aber durch einen Schlag ins Gesicht von dem männlichen Kontrolleur daran gehindert. Frau G. fällt zu Boden. Nun interveniert ihre Freundin und fordert die Kontrolleure auf, einen Notarzt zu verständigen, der auch umgehend eintrifft. Auch die Polizei wird informiert. Bald darauf treffen zwei Polizeibeamte am Ort des Geschehens ein und lassen sich von den Kontrolleuren den Vorfall schildern. Obwohl sie nicht verstehen können, warum Frau G. angewiesen wurde die U- Bahn zu verlassen, belassen sie es dabei. Die Freundin von R. G., die den gesamten Vorfall beobachtet hatte, wird nicht befragt, ebenso wenig wie Frau G. selbst. Schließlich verlassen R. G. und ihre Freundin den Bahnhof.

weiterführende Informationen: Frau G., die traumatisierende Kriegserlebnisse in ihrem Heimatland miterlebt hat, erleidet infolge des Schlages des Kontrolleurs einen psychogenen Anfall. Sie weist noch Wochen nach dem Vorfall eine Retraumatisierungsproblematik, einhergehend mit Schlafstörungen, innerer Unruhe und Alpträumen, auf.

rassistische Motivation: unterstellte Herkunft, Sprache

strafrechtlicher
Verlauf: R. G. verzichtet auf eine Anzeige, da sie sich dem damit verbundenen psychischen Stress nicht aussetzen möchte.
Die Beamten leiten gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen „Körperverletzung“ ein.

(vgl. Akte ReachOut und ADNB, Unterlagen des bzfo)

▪ **30. August 2005- B. L.**

Vorfall:

B. L. absolviert im Rahmen einer Ausbildung ein mehrmonatiges Praktikum am Tegeler Flughafen. Am frühen Abend des 30. August soll er für seinen Ausbilder einen Transport am Flughafen ausführen und benutzt deshalb den firmeneigenen Wagen. Da er auf der Flughafenzufahrt nicht ordnungsgemäß wendet, wird er durch Polizeibeamte im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten. Da er eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hatte, teilt ihm einer der Beamten mit, dass er entweder sofort 20.00 Euro Bußgeld zu zahlen hätte oder eine Adresse angeben müsste, damit ihm ein Bußgeldbescheid zugestellt werden könne. Da B. L. kein Geld bei sich hat, legt er dem Beamten seinen Führerschein vor und weist auch auf seinen Sicherheitsausweis hin, der ihn als Mitarbeiter des Tegeler Flughafens ausweist. Der Beamte verlangt aber auch B. L.s Privatadresse. Da B. L. aber erst kürzlich umgezogen ist, kann er sich seiner genauen Hausnummer nicht erinnern. Er bittet den Beamten, den Bußgeldbescheid an seinen Ausbilder zu schicken, dessen genaue Daten auf einer entsprechenden Visitenkarte verzeichnet sind. Nun tritt ein weiterer Polizist hinzu und fordert B. L. auf, seine vollständige Adresse anzugeben, da er ihn sonst festnehmen werde. Daraufhin ruft B. L. seinen Ausbilder an, erklärt ihm die Situation und teilt ihm mit, dass er verhaftet werden soll. Der Ausbilder versichert B. L., dass er umgehend einen Kollegen schicken werde, damit die Angelegenheit aufgeklärt werden könne. B. L. bittet einen der Beamten mit seinem Ausbilder zu sprechen, aber dieser entgegnet ihm nur, dass ihn sein Chef nicht interessiere. Nun packt der Beamte B. L. am rechten Unterarm, dreht diesen mit großer Wucht nach hinten und legt ihm Handschellen an. Er tritt ihm schwer gegen die rechte Außenseite seines Fußes und presst ihn gegen das nahestehende Polizeifahrzeug. Währenddessen stehen ca. drei weitere Polizisten in der Nähe, die nun beginnen, B. L. zu durchsuchen, wobei sie ihm sein Portemonnaie und ein Funkgerät mit dazugehörigen Kopfhörern entwenden. B. L. wehrt sich körperlich nicht gegen die Maßnahmen, bringt aber verbal zum Ausdruck, dass er diese für rassistisch hält. Schließlich bringen ihn die Beamten zur Polizeiwache auf dem Flughafengelände. Hier wartet bereits ein Arbeitskollege B. L.s, mit dem die Beamten aber nicht sprechen wollen. Stattdessen bringen sie ihn in die Räume der Flughafenwache. Hier durchsuchen sie sein Portemonnaie, in dem sich auch eine Fitnessclub-Mitgliedskarte mit genauer Angabe von B. L.s Adresse befindet. Als die Beamten diese finden, entfernen sie die Handschellen und lassen B. L. gehen.

B. L. begibt sich nach Verlassen der Wache direkt zum Flughafensanitäter, da er an der rechten Hand eine blutende Schnittwunde hat und ihn die zugefügten Hämatome am rechten Arm und rechten Außenfuß stark schmerzen. Außerdem steht er unter Schock.

weiterführende
Informationen:

-

rassistische
Motivation:

Hautfarbe, unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

B. L. sucht umgehend eine Anwältin auf. Diese erstattet einige Tage nach dem Vorfall Anzeige gegen die involvierten Polizeibeamten wegen gemeinschaftlich begangener „Körperverletzung im Amt“ und „Freiheitsberaubung“.

(vgl. Unterlagen der anwaltschaftlichen Vertretung B. L.s)

▪ **9. Oktober 2005**

Vorfall: Gegen 14.00 Uhr des 9. Oktober die Streifenbesatzung eines Polizeieinsatzwagens auf ein Fahrzeug aufmerksam, dass auf dem Verzögerungstreifen an der Schönerlinder Straße steht. Die Beamten signalisieren die Kontrolle des Fahrzeugs, so dass beide Wagen von der Autobahn herunter fahren, wobei die Insassen des zu kontrollierenden Fahrzeugs ein Kennzeichen aus dem Wagen werfen. Bei der Überprüfung ergibt sich für die Beamten der Verdacht, dass die drei männlichen Insassen das Kennzeichen gestohlen haben könnten. Nun kommt eine zweite Streifenwagenbesatzung hinzu und die Männer werden festgenommen. Dabei versuchen sie diese mit Handschellen zu fesseln, aber da einer von ihnen einen Gipsverband am Arm trägt, fesseln sie diesen an die Abschleppöse des Einsatzwagens. Nun startet der 32- jährige Polizeimeister den Motor des Fahrzeugs, an dessen Ende der Mann gefesselt ist, lässt diesen mehrfach aufheulen und fährt ruckartig nach vorne. Der Mann ist in Panik versetzt und reagiert mit Schreien und Rufen auf die Aktionen. Schließlich werden die drei Männer auf die zuständige Wache gebracht und dort in die Gewahrsamsräume gesperrt. Hier sollen nun der 32- jährige Polizeimeister, ein 31- jähriger Polizeimeister sowie der 36- jährige amtierende Wachleiter der Dienstgruppe Reizgas in die Zellenräume gesprüht, die Türen verschlossen, sowie die Abzugsanlage und das Licht ausgeschaltet haben. Hierauf aufmerksam geworden, schauen schließlich eine 32- jährige Beamtin sowie deren Kollege nach den drei Männern. Zwei von ihnen haben stark gerötete Augen, Atemwegsreizungen und leiden unter Übelkeit. Die BeamtInnen öffnen daraufhin die Fenster und geben den Männern Gelegenheit, sich die Augen auszuwaschen. Anschließend werden sie auf der Gefangensammelstelle erkennungsdienstlich behandelt und entlassen.

weiterführende
Informationen: -

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft, Sprache

strafrechtlicher Die Polizistin zeigt die Vorfälle an. Das Landeskriminalamt ermittelt gegen

Verlauf: die drei Beamten wegen „Körperverletzung im Amt“. Gegen den 32- jährigen Polizeimeister wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Zurzeit wird geprüft, inwiefern gegen die anderen beteiligten Disziplinarverfahren einzuleiten sind.

(vgl. WWW. unter URL: <http://www.berlin.de/polizei/presse-fahndung/archiv/35433/index.html> [27.2.2006])

▪ **27. Oktober 2005- W. H.**

Vorfall: W. H. ist auf dem Weg von der U- Bahnhaltestelle Turmstraße zur nächsten Bushaltestelle. Auf dem Weg durch den Otto- Park möchte er mit seinem Handy einen Freund anrufen, wird aber daran gehindert, weil jemand von hinten das Telefon zu packen versucht. W. H. glaubt an einen Diebstahl und versucht sich zu wehren. Plötzlich wird er von hinten am Hals gepackt und so sehr gewürgt, dass er keine Luft mehr bekommt. W. H. erkennt zwei Männer, die ihn nun zu Boden werfen. Einer von ihnen kniet auf seinem Rücken. Sein Gesicht wird zu Boden gedrückt, seine Hände nach hinten gedreht und er bekommt Handschellen angelegt. Jetzt realisiert W. H. dass es sich bei den Männern nicht um Räuber, sondern um Polizeibeamte (die tatsächlich zu dritt sind) handelt. Die Beamten ziehen W. H. hoch, führen ihn auf die gegenüberliegende Straßenseite und stellen ihn an die Wand einer BVG- Verkaufsstelle. Hier wird W. H. kontrolliert. Auf seine Frage, was er denn getan habe, gehen die Beamten nicht ein. Stattdessen wird W. H. gefragt, ob er vorbestraft sei und es eine Akte über ihn geben würde. W. H. verneint diese Frage. Daraufhin bemerken die Beamten, dass W. H. nicht diejenige Person ist, die sie suchen und nehmen ihm die Handschellen ab. Sie erkundigen sich nach W. H.s Verletzungen und bieten ihm an, einen Krankenwagen zu holen. W. H., der dieses Angebot zynisch findet, lehnt ab. Nachdem seine Verletzungen fotografiert worden sind, darf er gehen. Eine Entschuldigung bekommt er nicht. Später begibt sich W. H. in ein Krankenhaus.

weiterführende
Informationen: -

rassistische
Motivation: Hautfarbe, unterstellte Herkunft

strafrechtlicher
Verlauf:

(vgl. Akte ReachOut)

▪ **29. Oktober 2005- K. R.**

Vorfall:

Am 28. Oktober 2005 kauft K. R. am Bahnhof „Zoologischer Garten“ ein Wochenendticket. Beim Verkauf sagt man ihm, dass es obligatorisch wäre, seinen Namen auf das Ticket zu schreiben.

Am nächsten Tag ist K. R. in einem Regionalexpress auf dem Weg von Frankfurt nach Berlin. Als in Fürstenwalde der Schaffner seinen Fahrausweis verlangt, zeigt K. R. sein gültiges Wochenendticket vor. Der Schaffner belehrt ihn daraufhin, dass er seinen Namen auf das Ticket schreiben müsse. K. R. signalisiert der Anweisung zu folgen und möchte das Ticket einstecken. Aber der Schaffner besteht auf die umgehende Eintragung. K. R. erklärt daraufhin, dass ein Freund von Berlin mit dem Wochenendticket weiterfahren möchte, aber der Schaffner ignoriert das und geht weiter, um die anderen Fahrgäste zu kontrollieren. Ungefähr 20 Minuten später kehrt der Schaffner mit zwei Bundespolizisten zurück. Er zeigt auf K. R. und die Beamten weisen ihn an, mit ihnen den Zug zu verlassen. K. R. erkundigt sich nach seinem Vergehen, woraufhin einer der Beamten bemerkt, dass er ohne gültigen Fahrausweis fahre. K. R. zeigt sein Wochenendticket vor. Der Beamte erkundigt sich beim Schaffner, was mit der Fahrkarte nicht stimme. Der antwortet nicht und nimmt stattdessen den Fahrausweis und schreibt etwas darauf. Dann bemerkt er, dass die Fahrkarte nun ungültig sei. K. R. möchte wissen, was der Schaffner auf das Ticket geschrieben habe und wird nun abermals durch die Beamten aufgefordert, den Zug zu verlassen. K. R. willigt ein, besteht aber darauf, dass ihm die Fahrkarte ausgehändigt werde. Nun packt einer der Beamten K. R. an der Schulter, zieht an seiner Jacke und versucht ihn zum Ausstieg zu zwingen. K. R. beharrt aber darauf, die Fahrkarte zurückzubekommen. Der andere Beamte packt K. R. daraufhin an der Jacke und zieht ihn in den Gang. Er versucht ihm Handschellen anzulegen, bekommt aber lediglich seine rechte Hand zu fassen. K. R. versteht nicht, was er getan haben soll und protestiert. Er lässt sich zurück auf seinen Sitz nieder, woraufhin einer der Beamten ihm Pfefferspray in die Augen sprüht. K. R. sackt zusammen. Nun zieht der eine Beamte ihn an den Beinen in den Gang, der andere versucht weiter, seine linke Hand in Handschellen zu legen. Aufgeschreckt von der Situation beginnen kleine Kinder in dem Abteil zu weinen und ein Elternteil fordert die Beamten auf, K. R. „in Ruhe zu lassen“. Die Polizisten erwidern darauf nur, dass man das Abteil verlassen könne, wenn man sich gestört fühlt. Schließlich gelingt es den Beamten, K. R. die Handschellen anzulegen. Sie ziehen ihn wieder in den Gang, wobei K. R. auf die

kante einer Armlehne fällt. Nun sprüht einer der Beamten ihm abermals Pfefferspray ins Gesicht. Gemeinsam versuchen die Polizisten ihm Fußfesseln anzulegen und rufen Verstärkung. Jetzt mischt sich ein weiterer Fahrgast ein und fordert die Beamten auf, K. R. besser zu behandeln. Die Verstärkung trifft ein. K. R. werden die Handschellen jetzt derart zusammengezogen, dass er starke Schmerzen hat. Der Fahrgast erfragt K. R.s Namen und Adresse und, obwohl die Beamten ihn versuchen an einer Antwort zu hindern, gelingt es die Information weiterzugeben.

Als der Zug in Berlin- Ostbahnhof einfährt, wird K. R. auf den Bahnsteig gezogen, wo er auf dem Fußboden ausharren muss. Seine Handschellen werden gelockert. Nach ca. 20 Minuten bringt man einen Rollstuhl und K. R. wird auf die Polizeiwache im Ostbahnhof gebracht. Der dunkelhäutige Polizeiarzt leistet erste Hilfe und bemerkt: „Haben Sie noch nie mit der Polizei zu tun gehabt? Wenn Sie einen Polizisten sehen, müssen Sie einfach die Hände hochhalten und warten.“ Schließlich wird K. R. mit der Bemerkung, dass er eine Anzeige wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis erwarten kann, entlassen.

rassistische
Motivation:

Hautfarbe, unterstellte Herkunft

weiterführende
Informationen:

K. R.s Hose und sein T- Shirt werden bei dem Vorfall zerrissen, die Uhr zerstört. Auch seine Brille geht verloren. Es entsteht ein Gesamtschaden von über 700,00 Euro.

strafrechtlicher
Verlauf:

-

(vgl. Zeugenaussage)

▪ **30. April 2006- A. Q.**

Vorfall: Am späten Vormittag des 30. April 2006 ist A. Q. unterwegs auf einem Trödelmarkt in Wittenau als drei Personen, die sich als PolizeibeamtInnen ausgeben, ihn anhalten. Ohne ersichtlichen Grund wird A. Q. mit Handschellen gefesselt und mit einem silbergrauen Wagen zu seiner Wohnung in Berlin-Wedding gebracht. Nachdem er aufgefordert wird, sich auszuweisen legt er den BeamtInnen seine polizeiliche Anmeldung und seinen Pass vor. Die BeamtInnen verlassen daraufhin allerdings nicht die Wohnung sondern reden auf A. Q. ein, drücken ihn auf sein Bett, ziehen an seinen Haaren und schlagen ihn. Dabei wird das Bett beschädigt. A. Q. kann sich das Verhalten der BeamtInnen nicht erklären und ruft um Hilfe, wird aber nicht gehört. A. Q. möchte die Polizeiausweise sehen und die Namen der BeamtInnen erfahren, kann aber die ihm kurz gezeigten, in Plastikfolien eingeschweißten Dokumente nicht als BeamtInnenausweise erkennen.

Schließlich wird er auf eine Polizeiwache gebracht, dort erkennungsdienstlich behandelt und gegen 14.30 entlassen.

rassistische
Motivation: unterstellte Herkunft

weiterführende
Informationen: Bereits drei Wochen vor diesem Vorfall wird A. Q. von PolizeibeamtInnen auf offener Straße verhaftet, gefesselt und zu seiner Wohnung gebracht. Als er den BeamtInnen allerdings seine polizeiliche Anmeldung und seinen Pass vorlegt, verlassen diese A. Q.s Wohnung.

strafrechtlicher
Verlauf: A. Q. erstattet Anzeige gegen die Beamten wegen Körperverletzung im Amt und Nötigung.

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll A. Q.s)

▪ **5. Mai 2006- P. D. und Ö. L.**

Vorfall:

Am späten Abend des 5. Mai 2006 sind P. D. und Ö. L. gemeinsam auf ihrem Motorroller in Kreuzberg unterwegs. Sie halten an einer roten Ampel und bemerken einen Mannschaftswagen der Polizei hinter sich. Die BeamtInnen fordern die jungen Männer auf, rechts ranzufahren und anzuhalten. Diese kommen der Aufforderung nicht sofort nach, verringern aber das Tempo um anzuhalten, als sie merken, dass der Wagen ihnen folgt. Noch während der Fahrt werden sie von den Beamten im Wagen an die Seite gedrängt und durch gezielten Einsatz von Pfefferspray in ihre Gesichter zum Stehen gebracht.

Nun springen die BeamtInnen aus dem Wagen, werfen die beiden jungen Männer zu Boden und treten mit ihren Füßen auf sie ein. Ihnen werden unter großen Schmerzen Handschellen angelegt. Die BeamtInnen beschlagnahmen das Handy, den Schlüssel und die Geldbörse von P. D. und ebenfalls die Geldbörse seines Freundes. Dieser hat seinen Pass nicht bei sich, deshalb entnehmen sie seine Meldebescheinigung. Beide werden nun mit Gewalt zur Prüfung ihrer Personalien in den Mannschaftswagen gebracht. Eine Beamtin beginnt die beiden jungen Männer zu beleidigen und spricht davon, dass alle, egal ob „Türke“ oder „Araber“, gleich sein, nämlich Kriminelle und Verbrecher. Als P. D. dies erwidert mit der Bemerkung, dass das rassistisch sei, macht sich die Beamtin über ihn lustig. Es kommt zu einem kurzen verbalen Schlagabtausch, in dem sich die Beamtin und P. D. gegenseitig als „Opfer“ beleidigen. Nachdem 15- 20 Minuten vergangen sind und die BeamtInnen die beiden jungen Männer zum Fahren ohne Führerschein befragt und sich über „Ausländer“, „Abschiebung“ etc. ausgetauscht haben, verlässt einer von ihnen den Wagen. Eine Beamtin kommt stattdessen und fordert Ö. L. auf, nachdem dieser seinem Freund Kontaktnamen für den Fall einer längeren Festnahme auf arabisch mitgeteilt hatte, seine „Klappe“ zu halten. Als er der Aufforderung nicht nachkommt, wiederholt sie sich, zieht ihn an seinen Ohren aus dem Wagen und verschließt die Tür hinter ihm. Vier männliche Kollegen folgen ihr. P. D. bleibt alleine zurück. Schließlich kommt der Beamte, der kurz zuvor das Auto verlassen hatte in den Wagen zurück und lässt die Rollos runter, so dass das Geschehen draußen nicht beobachtbar ist.

Hier wird O. L. aufgefordert, sich mit erhobenen Händen an den Wagen zu stellen. Dass er dies mit Handschellen nicht kann, nehmen die BeamtInnen zum Anlass, sich abermals lustig zu machen. Nun kommen zwei weitere Polizisten hinzu. Einer von ihnen drückt das Gesicht des jungen Mannes gegen den Wagen, während zwei weitere ununterbrochen auf seine Knie und Oberschenkel

einschlagen. Schließlich wird sein Kopf gegen den Wagen geschlagen. Ö. L. kann den Umgang mit ihm, die Beleidigungen und Misshandlungen nicht mehr aushalten und schlägt seinerseits ebenfalls seinen Kopf gegen den Wagen. Nun versucht er auf die Straße zu laufen. Er schreit um Hilfe und sagt, dass er sterben und nicht mehr leben will. Die BeamtInnen holen ihn zurück, werfen ihn zu Boden und fordern ihn auf „die Fresse zu halten“, wobei er Schläge auf seinen Rücken bekommt. Da der junge Mann weiterschreit, drückt ein Beamter mit seinem Fuß gegen seinen Hals, um ihn zum Schweigen zu bringen. Er zieht seine Handschuhe aus, sagt „er hätte genug Zeit“ und beginnt ihn zu würgen. Seine KollegInnen begleiten dieses mit weiteren permanenten Schlägen. Immer wenn Ö. L. kurz vor der Ohnmacht steht, lässt der Beamte ihn Luft holen. Ö. L. bittet nun laut, mit den Misshandlungen aufzuhören, woraufhin eine Beamtin sich lustig macht und entgegnet: „Passt auf! Allah kommt ihm gleich zu Hilfe.“ Ö. L. versucht sich zu wehren. Die BeamtInnen drücken ihn zu Boden und halten ihn fest. Schließlich sprüht einer von ihnen dem jungen Mann Pfefferspray ins Gesicht und in den Mund, während eine Beamtin weiter auf ihn eintritt. Ihr Kollege kommentiert das mit den Worten: „Hier, eine deutsche Frau fickt einen stolzen Araber.“ Ö. L. wird an den Ohren in die Höhe gezogen, dabei fotografiert, fallengelassen und abermals hochgezogen. Als er halb steht, wird er von einem Beamten in die Knie getreten, so dass er fällt. Da der andere Beamte seine Ohren aber nicht losgelassen hatte, reißt eines von ihnen ein. Dann wird er in einen später am Ort des Geschehens eingetroffenen Wagen gebracht. Er hört, wie die BeamtInnen sich draußen über den Islam, Koran etc. lustig machen. Schließlich spricht einer von ihnen Ö. L. an und fragt, warum er sich vor ein Auto werfen will, wenn er sich doch mit einem Sprenggürtel, „am besten am Kotti“ in die Luft sprengen könne, um direkt ins Paradies zu kommen.

P. D, der seinen Freund die ganze Zeit vom Inneren des Wagens schreien hört, will aufstehen und ihm zu Hilfe eilen. Aber eine Beamtin tritt ihm in den Magen, sodass er auf die Sitze zurückfällt. Sie schlägt ihn mehrere Male mitten ins Gesicht. Völlig ohnmächtig vor Schmerz, versucht P. D. sich zu beruhigen und erfährt schließlich, dass sein Freund in einem anderen Wagen weggebracht worden ist. Er selbst wird in ein nahegelegenes Polizeirevier gebracht, dort erkennungsdienstlich behandelt und schließlich, nach Aushändigung seiner beschlagnahmten Sachen, entlassen.

Ö. L. wird durch die BeamtInnen zu seinem Elternhaus gefahren, um seinen Pass zu prüfen. Nachdem das erledigt ist und sie die Fahrt zum nahegelegenen Polizeirevier antreten, beginnen die BeamtInnen sich in Form von ordinären

Witzen über die Eltern und insbesondere die Mutter Ö. L.s lustig zu machen. Nachdem dieser ihnen mit einer Anzeige droht, wird er wieder geschlagen und es wird ihm die Verabreichung von Beruhigungsmitteln angekündigt, wenn er nicht ruhig sei. Schließlich kommen sie im Revier an. Erst hier wird Ö. L. durchsucht. Seine Sachen werden beschlagnahmt. Er wird in eine Zelle gebracht und abermals durchsucht. Hier tritt er aufgrund der Misshandlungen mehrfach geistig weg. Dann wird er erkenntnisdienlich behandelt. Nach einiger Zeit wird er wegen seiner schweren Verletzungen von den BeamtInnen in ein Krankenhaus gebracht. Erst nach Aufforderung des Arztes werden ihm endlich die Handschellen abgenommen. Nach der Untersuchung wird er in die Psychiatrie eingewiesen, wo er eine Nacht bleibt.

Ö. L. trägt mehrfache Blessuren am ganzen Körper davon und hat Schluckbeschwerden durch den oralen Pfeffersprayeinsatz. P. D. hat Hämatome an Oberschenkel und Fuß.

rassistische
Motivation:

unterstellte Herkunft

weiterführende
Informationen:

Der Motorroller der beiden jungen Männer wird beschlagnahmt und abtransportiert. Am 9. Mai 2006 melden sich Ö. L. und P. D. in Begleitung beim entsprechenden Polizeirevier und verlangen die Herausgabe des Motorrollers sowie der bis dahin nicht wieder ausgehändigten Meldebescheinigung Ö. L.s. Der diensthabende Beamte erklärt, dass der geschilderte Vorfall nicht stattgefunden habe, die beiden jungen Männer niemals inhaftiert gewesen wären und polizeiliche Vorgänge zu ihren Namen nicht existierten. Auf Nachfrage Ö. L. s wird der Beamte laut und verweist die jungen Männer aus dem Gebäude.

strafrechtlicher
Verlauf:

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll Ö. L.s und P. D.s)

▪ **11. Mai 2006- C. V.**

Vorfall:

Es ist Donnerstag Nachmittag gegen 17.00 Uhr als C. V. am Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten auf einen Regionalexpress nach Wannsee wartet. Auf einmal hört er aus der Menge heraus Geschrei und kurze Zeit später ist er von einer Gruppe Polizeibeamter umringt. Die Beamten fordern ihn auf unhöfliche Weise auf, seinen Pass vorzuzeigen. C. V. möchte wissen, ob es einen Anlass für die Kontrolle gibt, der es rechtfertigt, ihn aus einer großen Menschenmenge heraus mit einer derart hohen Zahl an Polizeibeamten zu kontrollieren. Außerdem möchte er erfahren, weshalb sein Pass benötigt wird, da er schließlich nicht in Begriff ist, die Grenze zu überschreiten. Die Polizeibeamten geben hierzu keine Auskunft und informieren C. V. darüber, dass sie seinen Pass im Rahmen einer Routinekontrolle, bei der auch andere Menschen kontrolliert würden, einsehen dürfen. C. V. aber besteht auf einer Erklärung: er möchte wissen, warum die Polizeibeamten ihn angeschrien haben und warum diese hohe Zahl an Beamten erforderlich ist für der Kontrolle, gerade wenn es sich um eine Routinekontrolle handele, bei der einige der Beamten auch andere Menschen in der Bahnhofshalle überprüfen könnten. Aber auch auf diese Nachfrage erhält C. V. keine Erklärung. Er geht nun davon aus, dass das System der Routinekontrollen nur danach ausgerichtet sein kann, Menschen vermeintlich afrikanischer Herkunft zu überprüfen, was die Beamten aber verneinen. Nun drängen sie C. V., sie in die nahegelegene Polizeiwache zu begleiten. Dort angekommen beschließt C. V., mit Hilfe seines Mobiltelefons das Gespräch mit den Beamten aufzuzeichnen, was ihm aber verboten wird. Als er einen Kollegen benachrichtigen will, wird ihm sein Telefon abgenommen, er wird in eine Zelle gesperrt, misshandelt, an die Wand gedrückt und durchsucht. Die Beamten entfernen alles aus seinen Taschen und entwenden ein Buch, in dem sich der Pass, eine Telefonkarte und ca. 150,00 Euro befinden und einen Beutel mit Schuhen. Schließlich entdecken sie den Pass in dem Buch. Trotzdem hören sie nicht auf C. V. dahingehend zu befragen, wen er versucht hat anzurufen, was er in Deutschland macht und was er tun werde, wenn er zurück in seinem Heimatland ist. C. V. informiert die Beamten lediglich darüber, dass er Anzeige erstatten werde wegen der Verletzung seiner Rechte. Nach einer Stunde, die er verhaftet ist, bekommt er seine Sachen zurück und wird entlassen. Auf dem Weg nach Hause, bemerkt er, dass sein Geld aus dem Buch fehlt.

rassistische
Motivation: Hautfarbe, unterstellte Herkunft

weiterführende
Informationen: C. V. ist Regierungsbeamter in seinem Heimatland und hat aus diesem Grund
 durchaus Verständnis für Polizeiaktionen. Eine willkürliche Behandlung aber von
 Polizeibeamten eines Landes, das die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 unterzeichnet hat, sieht er als nicht akzeptabel an.

strafrechtlicher
Verlauf: C. V. erstattet Anzeige gegen die Beamten wegen Nötigung, Beleidigung und
 Diebstahl.

(vgl. Akte ReachOut: Gedächtnisprotokoll C. V.s)

▪ **25. Mai 2006- E. C.**

Vorfall:

E. C. ist Besitzer eines kleinen Lokals. Am frühen Abend des 25. Mai 2006 uriniert ein glatzköpfiger junger Mann, dessen Kleidung durch einschlägige Embleme der rechten Szene auffällt, an die Gartenterrasse der Einrichtung. Der Mann ist in Begleitung weiterer Männer. Die anwesenden Gäste fühlen sich durch dieses Verhalten belästigt und fordern den jungen Mann, der offensichtlich betrunken ist, auf, sich zu entfernen. Der Mann ignoriert die Beeinflussung. Durch die Aufregung seiner Gäste aufmerksam geworden, weist nun E. C. als Lokalbesitzer den jungen Mann nachdrücklich an, sein Areal zu verlassen. Aber anstatt sich zu entfernen, beginnt der Mann E. C. und seine Gäste als „Kanacken“ zu beschimpfen. Er und seine Begleiter skandieren lautstark ausländerfeindliche Parolen, wie „ ... was habt ihr Türken hier verloren“, „ ... Deutschland den Deutschen“, „ ...geht dahin, wo ihr hergekommen seid“ etc. Die Situation droht zu eskalieren. Nach kurzer Zeit treffen einige Polizeibeamten, die durch E. C. verständigt worden waren, in dem Lokal ein. Zu seinem großen Erstaunen wird er durch die Beamten völlig missachtet. Stattdessen unterhalten diese sich ausgiebig mit den Provokateuren. E. C. wird es nicht gestattet, eine Stellungnahme abzugeben. Als er die Beamten auf deren Verhalten anspricht, wird er durch einen beamten an den Händen gepackt, während die anderen sich auf ihn „stürzen“ um ihn festzuhalten. Auf die Drohung hin, er werde die Presse über dieses unangemessene Verhalten informieren, wird E. C. freigelassen. Obwohl E. C. jetzt endlich die Möglichkeit gegeben wird sich auszuweisen, verweigern die Beamten ihm weiterhin die Aufnahme und Protokollierung seiner Stellungnahme. Während dessen wird einer seiner Mitarbeiter sehr unsanft mit Handschellen gefesselt ohne das hierfür ein erkennbarer Grund vorliegt. Er wird dabei an der Hand verletzt. Mehrere Gäste stellen sich als ZeugInnen für den Vorfall zur Verfügung. Aber auch ihnen wird eine Aufnahme ihrer Aussagen verweigert.

rassistische
Motivation:

Hautfarbe, unterstellte Herkunft

weiterführende
Informationen:

E. C. ist mehrere Jahre lang Mitarbeiter einer deutschen Presseagentur und verfügt dementsprechend über hervorragende Kontakte zur Presse. In einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Berliner Polizeipräsidenten macht er unmissverständlich deutlich, dass er diese Kontakte nutzen werde, um die Öffentlichkeit über das ihm zugefügte Unrecht zu informieren. Darüber hinaus ist

er organisiert in einer bedeutenden Interessengemeinschaft für TürkInnen in Berlin.

strafrechtlicher
Verlauf:

E. C. reicht eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Berliner Polizeipräsidenten ein.

(vgl. Akte ReachOut: Dienstaufsichtsbeschwerde E. C.s)